Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnem. 60 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 7 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 747. Abend-Ausgabe. Siebenundsechszigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag. Montag, den 25. October 1886.

Graf Beust †.

⊙ Berlin, 24. October.

Am Sonntag in der Frühe ist Graf Beust auf seinem Gute bei Wien im Alter von 79 Jahren gestorben. Es bedurfte der Nachricht von seinem Tode, um in Erinnerung zu bringen, daß er noch gelebt. Denn seit vier Jahren, seitdem er aufgehört, Botschafter Oesterreichs in Paris zu sein, gehörte er zu den Todten, zu den vergessenen Männern. Nicht seine persönliche Liebenswürdigkeit, nicht seine gesellschaftlichen Tugenden, nicht seine gefällige, dilettantische Musikbegabung waren im Stande, auch nur die Duldung der sonst so toleranten Gesellschaft dem Manne zu sichern, der ein Deutscher war und dennoch im zwölften Jahre des Deutschen Reiches vor der literarischen Gesellschaft zu Paris sagen konnte: „Mon âme est reconnaissante, mon coeur est français!“ So sehr er vorher bei dem Kaiser Franz Josef in Gunst gestanden — und diese Gunst allein hatte ihn vier Jahre lang auf dem französischen, sieben Jahre vorher auf dem englischen Botschafterposten aufrecht erhalten — nach dieser Leistung war sein Verbleiben im Amte nicht mehr möglich. Er wurde unter dem üblichen Ausdruck für die Anerkennung seiner geleisteten Dienste verabschiedet „und ward nicht mehr gesehen“.

Worin seine Dienste für die habsburgische Monarchie bestanden? Er hat ihr den Dualismus gebracht; er hat das bis dahin noch leidlich einheitliche Reich gespalten und hat den Grund gelegt dazu, daß die czechischen Ansprüche auf die Etablirung eines selbstständigen Königreichs Böhmen sich auf ein von dem Kaiser Franz Josef gezeichnetes Rescript des Ministeriums Hohenwart berufen konnten. Ueber dieses Rescript stolperte Graf Beust als österreichischer Staatskanzler. Denn er hatte zwar den Kaiser auf die verhängnißvollen Folgen der Politik Hohenwarts aufmerksam gemacht, aber er hatte es erst gethan, nachdem jenes Rescript erlassen war, während es seine Pflicht gewesen wäre, rechtzeitig Einspruch zu erheben, ehe der Herrscher auf ein Engagement sich eingelassen. Der Ausgleich vom Jahre 1867, welcher den habsburgischen Staat von 10 zu 10 Jahren vor die Frage seiner Weiterexistenz stellt, ist des Grafen Beust einziges Werk, und dieses Werk ist für ihn charakteristisch. Nicht um Oesterreichs willen hat er es unternommen, sondern einzig aus Haß gegen Preußen und gegen das unter Preußens Führung erblühende Deutschland. Dieser Haß war die einzige Triebkraft aller seiner Handlungen und Unternehmungen. Und dennoch, so tief der Haß war, er vermochte nicht, ihn zu schnellem Handeln zu veranlassen. Immer und immer wieder versäumte er den Anschluß, immer und immer wieder mußte er sehen, wie der beneidete Rival, Fürst Bismarck, ihm zuvorkam. Als im Sommer 1870 Kaiser Napoleon Preußen den Krieg erklärte, versicherte Graf Beust in einer Depesche an den Kaiser der Franzosen: „Wir betrachten Ihre Sache als die unsrige!“ Gemeinsam mit Italien war er zu einem Bündniß mit Frankreich gegen Preußen-Deutschland bereit, und schon hatte er 19 Millionen Gulden für Mobilmachungszwecke ausgegeben, als die Schnelligkeit der deutschen Siege jenseits der Alpen wie in Wien die furchtsamen Herzen erschreckte und zu einem zweiten Treubruch, diesmal gegen Frankreich, veranlaßte.

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, daß die Machinationen, von denen wir eben haben sprechen müssen, weder im österreichischen, noch im italienischen Volk Anklang gefunden, daß ihr Ursprung vielmehr ausschließlich auf die Hof- und Diplomatenkreise hinweist; denn erst nach drei Jahren wagte man in Wien sich zu jener Ausgabe von 19 Millionen Gulden zu bekennen und dieselben im Wege der Indemnität bewilligen zu lassen. Seine Stellung in Oesterreich, überhaupt seinen Uebertritt in habsburgische Dienste verdankte Graf Beust dem Fürsten Bismarck, der ihn im Jahre 1866 als österreichischen Unterhändler ablehnte. Zwischen diesen Staatsmännern waltete von Alters her ein tiefer Haß, der sich auf Seiten des Fürsten Bismarck nahezu zur Verachtung wandelte. Man erinnert sich, daß nach der Beseitigung des Grafen Beust vom österreichischen Reichskanzlerposten und seiner Ersetzung durch den Grafen Julius Andrassy Fürst Bismarck einmal im deutschen Reichstage Aufschluß gab über den Werth guter persönlicher Beziehungen zwischen den leitenden Ministern und bei dieser Gelegenheit seinem Vertrauen zu dem Grafen Andrassy beredte Worte verlieh, im Gegensatz zu dem tiefen Mißtrauen, welches ihn dem Grafen Beust gegenüber erfüllte, dem er einmal gesagt: „Ob Sie reden oder der Wind durch den Schornstein pfeift, gilt mir gleichgiltig!“ Um diesen Haß, um diese Verachtung zu begreifen, muß man sich gegenwärtig halten, wie Graf Beust in seiner ganzen sächsischen Vergangenheit beflissen gewesen ist, immer neue Pläne auszudenken, welche kein anderes Ziel hatten, als die Vereitelung der deutschen Mission Preußens. Daß Graf Beust zu der Kategorie jener Diplomaten gehörte, die auf dem deutschen Bundestage der Weisheit letzten Schluß darin erblickten, „in omnibus wie Oesterreich“ zu stimmen, ist bekannt. Welche Projecte immer Graf Beust entwarf, ob er ein Bündniß der vier deutschen Königreiche mit Ausschluß Preußens vorschlug, ob er im Jahre 1866 nach der Schlacht von Königgrätz seine Bemühungen darauf richtete, den Ausschluß Sachsens vom Norddeutschen Bunde zu erlangen und einen Südbund unter Sachsens Theilnahme zu errichten, ob er früher die Bildung eines Staatenhauses vorschlug — eine deutsche Volksvertretung, in welche die Einzellandtage Delegirte entsenden sollten — immer waren seine Pläne von der Absicht eingegeben, Preußens Einfluß zu schmälern. Gleich dem Grafen Brühl, dem er auch sonst in manchen Dingen ähnelte, träumte er von einer Reduction Preußens auf eine Markgrafenschaft Brandenburg.

Als Diplomat gehörte Graf Beust der Metternich'schen Schule an. Da er nicht hoffen durfte, durch Sachsens Macht irgend etwas zu erlangen, so war er darauf angewiesen, die gewaltthätigen Mittel zu verschmähen und durch die leise Intrigue von Hof zu Hof zu wirken. Auf diesem Gebiete war er trotz Metternich ein Meister, und dieser Meisterschaft hat er es zu danken, daß er als Minister eines kleinen Staates überhaupt in die Lage kam, in der großen europäischen Politik eine Rolle zu spielen. Er reicht zurück in jene Tage, in denen selbst Großmächte keinen Anstand nahmen, sich diplomatische Hilfskräfte „auszuleihen“ und die wichtigsten Staatsgeschäfte durch „Staatsfremde“ ausführen zu lassen. Er war vielleicht der letzte jener Schaar, die wir die „Landsknechte der Diplomatie“ nennen möchten. Wenn der kleine sächsische Minister in den fünfziger Jahren den Vermittler abgeben durfte zwischen den Großmächten, die in der Krim hart aneinander gerathen waren, so entschuldigt dies einigermaßen den Größenwahn, dem Graf Beust verfiel.

Einen „Landsknecht der Diplomatie“ nannten wir den Grafen Beust, und wie ein Landsknecht hat er in Sachsen, seinem Heimathlande, gewirthschaftet. Ein Verfassungsbruch machte ihm keine Scrupel und außerhalb seines Salons waren humanitäre Rücksichten ihm fremd. Wo ihm das Feld der Intrigue verschlossen war, versagten seinem Geiste alle Hilfsmittel, und sein ganzer Witz erschöpfte sich in der rücksichtslosen Anwendung der Recepte aus der reactionären Hexenküche. Die Erinnerung an den Grafen Beust ist in Sachsen nicht erloschen; noch lebt dort ein Geschlecht, dessen Gedächtniß zurückreicht in die Tage, da die Edelsten des Volkes von dem Minister v. Beust in die Festungen und die Zuchthäuser des Landes geschickt wurden.

Ein kleiner Zug, der für den Verstorbenen charakteristisch ist, sei hier erzählt. Der sächsische Abgeordnete — später Mitglied des Reichstages — Justizrath Schaffrath war aus Dresden verwiesen. Eines Tages kehrte er, auf die Nachsicht der sächsischen Polizei rechnend, in die Hauptstadt zurück und begegnete auf der Straße dem Minister von Beust, der ihn mit überströmender Liebenswürdigkeit begrüßt und ihm versichert, daß er sich über die Maßen freue, den bei aller politischen Gegnerschaft hoch geschätzten Mann zu treffen. Als Politiker thue man sich gegenseitig zwar alles Herzeleid an, den Charakter aber wisse man immer zu schätzen und hochzuhalten. Nachdem Graf Beust auf diese Weise seine Liebenswürdigkeit documentirt hatte, begab er sich nach Hause und verfügte, — daß Schaffrath auf der Stelle aus Dresden zu entfernen sei.

Vermuthlich hat Graf Beust Memoiren hinterlassen. Die Lectüre derselben wird recht interessant sein. Aber als historische Quelle werden sie schwerlich dienen können. Wäre man bei uns so willig wie bei den Türken, hervorragenden Diplomaten einen Beinamen zu geben, wäre man in der Wahl dieser Beinamen bei uns so aufrichtig wie bei den Türken, Graf Beust würde ähnlich heißen wie General Ignatiew, den die Muselmänner in gerechter Bewunderung seiner hervorragendsten Fähigkeiten als „Vater der Lüge“ bezeichnen. Wir wollen höflicher sein und ihn Ignatiew II. nennen.

Deutschland.

Berlin, 24. October. [Der Antrag Hammerstein.] Die „Berl. Pol. Nachr.“ kommen nochmals auf die finanzielle Seite des Antrags Hammerstein zurück. Die betreffenden Ausführungen lauten:

Zur Beurtheilung der Frage, wie die finanziellen Leistungen des Staats der evangelischen Kirche gegenüber zu regeln sind, erscheint ein Rückblick auf die Entwickelung der betreffenden Positionen im Etat nicht ohne Interesse. Es kommen dabei zunächst die jetzt als Cap. 111—113 im Etat ausgebrachten Positionen für Oberkirchenrath, Consistorien, evangelische Kirchen und Geistliche, sowie die Titel 4, 5 und 18 des Cap. 124 Cultus und Unterricht gemeinsam in Betracht. Letztere trennen allerdings die Ausgaben nicht nach Confessionen, so daß der Antheil der evangelischen Kirchen nur schätzungsweise sich ermitteln läßt. Aus dem Patronatsbaufonds (Titel 4 Cap. 124) werden ferner auch Schulbauten bestritten, während einige kleine Posten, Titel 6, 9, 11 Cap. 124 des Etats, sich der Vergleichung völlig entziehen, weil eine entsprechende Specialisirung in den früheren Etats nicht stattfand. Geht man mit den hieraus sich ergebenden Vorbehalten an das vorliegende Zahlenmaterial, so ergiebt sich, daß die erst bezeichneten drei Capitel 1868 im Ganzen mit 1 652 612 M. gegen 2 540 451 M. im laufenden Jahre dotirt waren, mithin eine Aufbesserung von über 50 pCt. erfuhren. Die entsprechenden Posten des Capitels für Cultus und Unterricht zusammen sind aber von 1868 bis 1886 von 2 059 326 M. auf 5 583 612 M., also um etwa 175 pCt. gestiegen. Schätzt man den Antheil der evangelischen Kirche an denselben auf etwa 75 pCt., so würde eine Zunahme der Staatsaufwendungen für dieselbe mit dem ersten Jahre der Erweiterung des Staatsgebiets bis jetzt von rund 3 100 000 auf rund 6 700 000 M., also auf erheblich mehr als das Doppelte stattgefunden haben. Und zwar fällt die weitaus größte Vermehrung dieser Staatsausgaben für Zwecke des evangelischen Cultus in die Zeit von 1871 bis 1879. Während nämlich von 1868 die Ausgaben, welche jetzt Cap. 111, 112 und 113 bilden, sich nur auf 1 845 566 Mark, also nicht um ganz 200 000 M., vermehrten, und die den Cultus betreffenden Titel des Cap. 124 ziemlich unverändert blieben, hatten die ersteren 1879 bereits die Höhe von 2 381 077 M., die letzteren von 5 505 732 Mark erreicht, sind mithin von diesem Jahre bis jetzt nur um etwa 60- bezw. 80 000 M. gestiegen. Man sieht hieraus, daß das Verhältniß der Staatsaufwendungen für die evangelische Kirche, und zwar sowohl absolut wie relativ in Bezug auf die katholische Kirche sich wesentlich gebessert hat, und daß die Besserung gerade in die Zeit fällt, aus welcher die jetzt so sehr angefochtene Ordnung der Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche herrührt.

[Der Schluß der Jubiläums-Kunstausstellung] am 31. d. M. soll sich insofern zu einem feierlichen gestalten, als am genannten Tage, und zwar Abends 7 Uhr, im Kaisersaale des Ausstellungsgebäudes eine öffentliche Festsitzung des Senats und der Mitglieder der königlichen Akademie der Künste stattfinden wird. Die Festsitzung wird durch ein Musikstück eingeleitet, hieran schließt sich eine Rede des Cultusministers Dr. v. Goßler und ein Hoch auf den Kaiser, als den Allerhöchsten Protector der Ausstellung. Die sodann von allen Anwesenden unter Musikbegleitung gesungene Nationalhymne bildet den Abschluß der Feier im

Der Genius und sein Erbe.*) 20]

Eine Künstlergeschichte von **Hans Hopfen.**

Mit ein Paar weltläufigen Redensarten hätt' er Ellens Bruder vielleicht für sich einnehmen können. In seiner stolzen Zurückhaltung, in seiner steifen schweigenden Ehrlichkeit lag ein herbes Urtheil, das jenen verletzen mußte. Da einem solchen Menschen gegenüber auf die übliche Gegenseitigkeit des Lobes nicht zu rechnen war, so war natürlich in Carl's schlagfertiger Seele auch das Urtheil über Hugo's Bild in diesem Augenblicke schon gesprochen, obwohl er es noch gar nicht zu Gesicht bekommen hatte.

Das Urtheil über das Bild, und das über den Menschen nicht minder.

Ein paar Dinergäste, die jetzt zum Gitterthor hereinkamen und von den Eltern begrüßt wurden, mahnten den Mann in den Pumphosen, daß es Zeit wäre, seine Toilette zu verwandeln und sich von Gottlieb eiligst in seinen schwarzen Frack nebst Zubehör wickeln zu lassen.

Er lief ins Haus nur ganz obenhin die Redensart zurückrufend: „Wir reden ja wohl bei Tische weiter, Herr Knorr.“

Hugo schlug, ohne ein Wort zu sagen, den entgegengesetzten Weg nach dem Atelier ein.

„Wohin denn, Herr Knorr?“ rief Ellen, die nicht anders erwartet hatte, als daß der Freund sie ins Haus und in den Salon geleiten werde.

Dieser deutete mit einer verdrossenen kurzen Bewegung nach der Werkstatt.

„Was wollen Sie denn allein in Papas Atelier?“

„. . . Meinen Hut holen.“

„Den brauchen Sie ja beim Essen nicht.“

„Ich bleibe auch nicht zum Essen da.“

„Nicht? Warum nicht?“

„Ich bin nicht in hochzeitlichen Kleidern, wie Sie sehen. Und ich bin auch nicht geladen.“

„Unsinn. Wer fragt nach Ihren Kleidern! Wir sind ja ganz en petit comité. Papa zieht auch keinen Frack an. Und er hat Ihnen ausdrücklich gesagt, daß er nach Tisch mit Ihnen über Ihr Bild reden will. Also will er Sie doch über Tische behalten.“

„Wenn auch . . . Ich mag in dieser seiner heutigen Stimmung nicht beurtheilt werden. Und darum mit meinem Hut auch gleich mein Bild holen gehn.“

„Hugo! . . . Pardon, Herr Knorr wollt' ich sagen (Ellen ward feuerroth über ihr Versprechen. Aber rasch gefaßt fuhr sie trotz ihrer flammenden Wangen mit erhobener Stimme fort), Sie sind doch nicht verletzt, weil Papa ärgerlich war? Sie haben keinen Grund! Ihr Hereinfallen war wirklich ein peinlicher Moment. Mußte für den Hausherrn ein solcher sein. Wir leben nun einmal in einer Welt, in der man gewisse Rücksichten zu nehmen hat. Und wir nehmen sie gerne. Soll das der Freundschaft Eintrag thun?“

„Nein, mein Fräulein! Und ich tadle mich mehr, als es Einer der Ihrigen in diesem Augenblick thut. . . . Aber, ich kam mit so ganz eigenthümlichen Gedanken hierher. Es hatte mich ergriffen wie Sturm des Herrn, es wehte mich ordentlich in Ihres Vaters Haus. Mit einer Brust voll Hoffnungen und Entschlüssen kam ich an. Dies Bild sollte mir, wenn es Ihr Vater so beurtheilte, wie ich meinte, daß er es ohne Groll in den Augen beurtheilen würde . . . ja doch, es sollte mir zur Einleitung in eine Frage . . . eine Bitte . . . ein herzinniges Verlangen dienen . . . Ich kann es Ihnen so, ich kann es Ihnen jetzt, nach diesem fatalen Auftritt und diesen spitzigen Worten nicht mehr sagen . . .“

„Auch mir nicht sagen?“ versetzte sie langsam und hielt im Gehen inne, da Hugo jedes weitere Wort in der Kehle zu ersticken schien.

Sie waren redend bis vor die Thüre des Ateliers gekommen und standen nun auf dem Gang davor. Sie waren allein, ohne es gewollt zu haben. Doch traten sie nicht zusammen in den umfriedeten Raum ein. Hier außen auf dem Gange, wo von beiden Seiten die grünen Büsche des Gartens hereinsahen und die laue Sommerluft angenehm bewegt hinzog, meinten sie noch im Freien zu stehen, wenn sie überhaupt jetzt noch Bewußtsein hatten, wo sie waren.

Mühsam rang Hugo nach Worten. Er ergriff Ellen's Hand heftig mit seinen beiden. Dann sprach er, seine Blicke in die ihrigen heftend: „Fräulein Ellen, ich werde mein Bild hier lassen. Noch ein paar Tage. Und Sie sollen mir das Urtheil sprechen. Sie allein! Frag' ich doch nach keines Menschen Urtheil auf der Welt mehr, wenn Sie mit mir zufrieden sind.“

Ellen lächelte und sagte ganz leise: „Meister, ich bin sehr mit Ihnen zufrieden . . . von ganzem Herzen . . . und ich möchte Sie um kein Haar anders, als wie Sie sind!“

Es war nur ein halbverschluckter Schrei, den Hugo darauf ausstieß, und er drückte Ellen's Hände so fest an seinen Mund, daß er nicht weiter reden konnte noch wollte. Ein Jauchzen drängte sich aus seiner Brust; aber es durfte hier nicht laut werden.

Ellen nahm zuerst wieder das Wort: „Nun aber bleiben Sie doch zu Tische, lieber Freund?“

Hugo hob sein gluthrothes Angesicht von ihren weißen Händen empor und sah sie glückstrahlend an: „Nein, nun erst recht nicht! Ich bin ein Ungeschickter. Wie ich nicht reden kann, wann ich soll, könnt' ich jetzt nicht schweigen, da ich doch muß. Oder darf ich heute schon mit Ihrem Herrn Vater reden, Fräulein Ellen?“

Sie besann sich ein Weilchen und sagte dann, ihren lebhaften Wunsch bemeisternd: „Nein, heute nicht! Sie haben Recht, Papa ist in spöttischer Laune, und die Gäste werden unser Haus auch nicht so früh verlassen, daß eine solche Unterredung nachher noch am Platze wäre. Aber . . .“

Er unterbrach sie im Ungestüm seines Glückes und faßte wieder ihre schönen Hände. „Aber ich darf auf Sie hoffen, Ellen?“

„Zuversichtlich, theurer Freund! Hoffen, wie auf Ihren sicheren Ruhm und auf Ihre ewige Seligkeit, wie auf Ihr eigenes Herz und auf die Treue Ihrer Braut!“

„Ellen!“ rief Hugo und küßte stürmisch ihre Hände.

Es wäre wohl nicht so ganz beim Händeküssen geblieben, aber aus der Villa her schollen jetzt dumpfe Schläge auf dem Tamtam, zum Zeichen, daß die Suppe aufgetragen sei und die Hausfrau ihre Gäste einlade, sich ins Speisezimmer zu verfügen.

„Nun heißt es, gehen oder bleiben!“ sprach Ellen, während ihr die Thränen über das lachende Gesicht hinunterrannen.

Er versuchte ihr rasch mit seinem Tüchlein die Augen zu trocknen. Sie ließ es geschehen, daß er sie dabei fester an sein Herz drückte.

Dann sprang er von ihr weg, die Thür ins Atelier aufstoßend und spähte nach seinem Hute. Als er ihn ergriffen hatte und sich hastig umwandte, fielen seine Blicke auf sein eigen Bild, das unter der Menge der Machwerke Karls mitten im Zimmer, wie mit leuchtendem Ernst, auf einer der Staffeleien thronte.

Es that's ihm an, es fesselte ihn wider Willen hier auf die Stelle. Er warf das Haar aus der Stirn und rief ganz leise das geliebte Mädchen beim Namen.

„Ellen!“

(Fortsetzung folgt.)

*) Nachdruck verboten.

Ausstellungsgebäude, worauf ein gemeinschaftliches Abendessen im großen Restaurationssaal die Festtheilnehmer nochmals vereinigt. Schließlich sei bemerkt, daß die Ausstellung auch während der Festfeier gegen das gewöhnliche Entré von 50 Pf. geöffnet bleiben wird.

[Lieutenant a. D. v. Hartung.] Wie Berliner Blätter berichten, soll das gegen den Lieutenant a. D. v. Hartung wegen Landesverraths schwebende Verfahren vom Reichsgericht eingestellt worden und Hartung auf telegraphisch aus Leipzig eingetroffene Weisung aus der Untersuchungshaft entlassen worden sein.

* [Zur Feuerbestattung.] Die „Neue Flamme" theilt mit, daß der Gothaer Delegirtentag zum Vorsitzenden des Gesammtausschusses, welchem die Geschäftsleitung bis Ende 1887 obliegt, Herrn Obermedicinalrath a. D. Dr. Vix in Darmstadt gewählt habe; der nächste deutsche Congreß findet daselbst im September 1887, der dritte deutsche und erste internationale Congreß werden zusammen 1888 in Berlin tagen und eine umfassende Ausstellung der Cremation-Industrie arrangiren. — Der Berliner Verein hatte durch einen inneren Zwist 48 Mitglieder verloren, doch sind in der Zwischenzeit 61 Mitglieder beigetreten, so daß die Gesammtmitgliederzahl jetzt 648 beträgt. — Ein eigenthümliches Schicksal ist der Kasse des Vereins zu Theil geworden, welche ohne jeden Grund von dem aus dem Verein ausgeschiedenen, nicht wieder gewählten früheren Kassirer des Vereins zurückbehalten wurde. Diese Kasse, etwa 5000 M. in Effecten (preußische Consols) und 170 M. baar, soll sich angeblich bei der Vereinigten Ministerial-, Bau- und Consistorialkasse (Niederwallstraße) deponirt befinden. Polizei und Staatsanwalt sind vergeblich angerufen worden, diese Kasse dem Verein zurückzugeben, der Verein muß sich dieselbe auf dem Wege des civilen Rechtsstreites erkämpfen. Dinstag, den 26. October, wird die Leiche der Frau Carolina Weckmann, Mitglied des Vereins, durch den technischen Vereins-Commissar C. F. Abel in Gotha durch Feuer bestattet.

* **Berlin,** 23. Octbr. [Berliner Neuigkeiten.] In tiefe Betrübniß ist einer unserer ersten Künstler und Professoren durch unbegreiflichen Leichtsinn versetzt worden. Derselbe fuhr, wie dem „Dsch. Tagebl." ein Berichterstatter meldet, mit einer seiner liebsten Schülerinnen nach der Kunstausstellung mittelst der Pferdebahn. In der Nähe der Ausstellung angelangt, wartete er das Halten des Wagens nicht ab, sondern sprang ab, seine Begleiterin zu gleichem Thun mit den Worten auffordernd: „Springen Sie nur, ich werde Sie schon halten!" Dieser Aufforderung kam die junge Dame nach, sie sprang, aber der Professor vermochte sie vor dem Hinfallen nicht zu bewahren, sie fiel auf das Straßenpflaster und wurde mit zerschmetterter Kniescheibe, bekanntlich eine der schwersten Verletzungen, davongetragen. In welcher Stimmung ihr Lehrer sich befindet, läßt sich daher leicht nachfühlen.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 25. October.

Die Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichts zu Breslau im Processe Fiscus contra Kräcker.

Die Gründe des Erkenntnisses, welches der vierte Civilsenat des hiesigen Oberlandesgerichts in Sachen Fiscus gegen Kräcker wegen Herausgabe der Diäten gefaßt hat, lauten, wie folgt:

Der Beklagte hat als Abgeordneter des deutschen Reichstages an den Sitzungen desselben in den Jahren 1881 bis 1885 theilgenommen. Er gehört der Partei der Socialdemokraten an und hat zur Bestreitung seines Aufwandes in Berlin in dem vorgedachten Zeitraum aus einem durch freiwillige Beiträge seiner Parteigenossen zusammengebrachten Fonds Tagegelder von mindestens 1501 Mark erhalten.

Auf diesen Thatbestand stützt Kläger und Berufungskläger seinen Berufungsantrag, indem er das in den Paragraphen 72, 173 und 205 Theil I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts dem Fiscus verliehene Condictionsrecht deshalb für anwendbar erachtet, weil die Zahlung einem ausdrücklichen Verbotsgesetze, nämlich Artikel 38 der Reichsverfassung, zuwiderlaufe, mit derselben an sich auch unerlaubte Zwecke verfolgt würden. Die Entscheidung hängt sonach von folgenden beiden Fragen ab:

1) Enthält Artikel 32 der Reichsverfassung ein ausdrückliches Verbot dahin, daß dem Abgeordneten die Annahme von Diäten von Privatpersonen untersagt ist?
2) Ist bei Bejahung oder auch bei Verneinung vorstehender Frage das Condictionsrecht des Fiscus nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts begründet?

Daß der Artikel 32 der Reichsverfassung, welcher lautet:

„Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen",

als ein ausdrückliches Verbotsgesetz sich darstellt, ist nicht in Zweifel zu ziehen, denn die Worte „dürfen keine .... beziehen" lassen sich eben nur als Untersagung, als Verbot eines Bezuges auffassen. Es fragt sich aber, weiter, ob dieses Verbot in Hinsicht der Bezugsquelle ein allgemeines sei, so daß die Annahme von Geldern zur Bestreitung der Aufwandskosten in Berlin sowohl aus öffentlichen als auch aus Privatmitteln vom Gesetzgeber untersagt worden.

Nach § 46 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht „darf bei Entscheidung streitiger Rechtsfälle der Richter den Gesetzen keinen anderen Sinn beilegen, als welcher aus den Worten und aus dem Zusammenhange derselben in Beziehung auf den streitigen Gegenstand oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes deutlich erhellt".

An der Hand dieser, zur Erforschung der Willensmeinung des Gesetzgebers dem Richter gegebenen Auslegungsregeln muß dem Kläger darin beigestimmt werden, daß zunächst der allgemeine Sprachgebrauch einer Beschränkung des fraglichen Verbots auf den Bezug aus öffentlichen Mitteln nicht das Wort redet, denn, wenn man auch bezüglich des Wortes „Besoldung" die Anwendung auf eine aus öffentlichen Kassen gewährte Vergütung für allgemein üblich zugeben will, so wird doch das Wort „Entschädigung" ganz allgemein, ohne Rücksicht auf die Bezugsquelle, angewendet, um eine zur Ausgleichung einer erlittenen oder drohenden Vermögensverminderung bestimmte Zuwendung zu bezeichnen.

Mit dem Worte „beziehen" hat der Gesetzgeber die Ausschließung privater Zuwendung nicht im Auge gehabt, denn nicht nur spricht man im gemeinen Leben vom Bezuge fortlaufender Vergütung, beziehungsweise Entschädigung aus dem Vermögen von Privatpersonen, — es sei erinnert an die Bezüge von Renten, welche verunglückten Fabrikarbeitern seitens der Fabrikherren zu gewähren sind, — es ist auch, wie Berufungskläger zutreffend hervorhebt, in anderen Gesetzeswerken, so in Nr. 3 § 7 und 9 der deutschen Civilproceßordnung, jenes Wort gerade im Hinblick auf solche Zuwendungen zur Anwendung gebracht, welche aus Privatmitteln gewährt werden.

Wie das Reichsgericht vollständig im Einklange mit der im § 46 a. a. O. aufgestellten Auslegungstheorie betont, ist es unzulässig, in eine Gesetzesbestimmung Beschränkungen hineinzutragen, welche die in sich deutlich gefaßte Bestimmung nicht ausspricht, falls nicht die Nothwendigkeit solcher Beschränkungen sich aus dem unzweifelhaften Grunde der Bestimmung oder aus dem sonstigen Inhalte der Gesetze ergiebt. (Entscheidung vom 9. Juni 1883. Entscheidungen in Civilsachen. Band IX Seite 395.)

Nun aber läßt, um zunächst die letztgedachte Richtung ins Auge zu fassen, weder aus der Tendenz, welche das Gesetzeswerk der Reichsverfassung verfolgt, noch auch aus sonstigen Einzelbestimmungen derselben die Nothwendigkeit einer Beschränkung des im Artikel 32 enthaltenen Verbots auf den Bezug aus öffentlichen Kassen sich ableiten. Trägt auch die Reichsverfassung in den Einleitungsworten, denen zufolge der den Namen „Deutsches Reich" führende Bund den Schutz des Landesgebietes und des innerhalb desselben giltigen Rechtes, sowie die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes bezweckt, vorzugsweise den politischen und öffentlichen rechtlichen Charakter des ganzen Gesetzesverbotes an der Stirn, so hat doch der Gesetzgeber dieser Aufzählung der Zwecke der neuen Organisation in Ansehung der privatrechtlichen Verhältnisse der Reichsangehörigen sich nicht die Hände gebunden, denn mit der Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes ist ein Eingriff in jene Verhältnisse nicht unvereinbar, und in der That läßt sich auch in mehrfachen Beziehungen, so z. B. im Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 41 Absatz 2 und 3 ein Eingreifen des Gesetzgebers nach der gedachten Richtung hin klar erkennen. Es findet sich aber auch sonst in der Verfassung keine Vorschrift, welche den Interpreten des Gesetzes zu einer Beschränkung des in Rede stehenden Verbots nach Maßgabe der Auffassung des Beklagten führen müßte. Dagegen aber spricht der dem Artikel 32 zu Grunde liegende Gedanke des Gesetzgebers, die ratio legis, geradezu gegen die vom Beklagten gewollte Einschränkung des Verbots.

Ganz richtig sieht der Kläger in dem Verbot von Zuwendungen, beziehungsweise in dem Wegfalle von Entschädigungen ein Sicherungsmittel gegen die möglichen, das öffentliche Wohl gefährdenden Wirkungen des durch Artikel 20 der Reichsverfassung eingeführten allgemeinen und directen Wahlrechts. Daß der Artikel 32 seinem Grunde und Zwecke nach in diesem Sinne verstanden werden sollte und wirklich auch so verstanden worden ist, darüber lassen sich die vom ersten Richter und wiederholt vom Berufungskläger in Bezug genommenen Verhandlungen des deutschen Reichstages keinen Zweifel. In dieser Beziehung sei hervorgehoben, daß zunächst bei Berathung des, eine Bestimmung über den Bezug oder Nichtbezug von Diäten nicht enthaltenden Entwurfs des Wahlgesetzes für den constituirenden Reichstag des Norddeutschen Bundes, in Folge Annahme des Antrages auf Einführung des Diätenbezuges, Einverständniß darüber sich kundgegeben hat, daß der Wegfall von Diäten eine Beschränkung des allgemeinen Wahlrechts enthalten würde; daß ferner bei Berathung des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes, welcher im Artikel 29 das demnächst und zwar wörtlich in die deutsche Reichsverfassung unter Artikel 32 übergegangene Verbot des Bezuges einer Besoldung oder Entschädigung enthielt, vom Bundesrathstische aus, und zwar durch den Mund der Bundescommissare Graf v. Eulenburg und Freiherrn v. Friesen, die Diätenlosigkeit der Mitglieder des Reichstages als ein nothwendiges Correctiv und Gegengewicht gegenüber der Einführung des allgemeinen Wahlrechts ausdrücklich bezeichnet, und daß andererseits von einzelnen Abgeordneten, so unter Anderen von Schulze-Delitzsch, gerade deshalb, weil die Entziehung von Diäten auf eine Verkehrung des allgemeinen, gleichen directen Wahlrechts hinauslaufe, das in dem Verfassungsentwurfe enthaltene Verbot bekämpft worden ist.

Nun aber leuchtet ein, daß — wie in dem Wahlgesetze für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 durch Ausschließung der eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehenden Personen von der activen und passiven Wahlberechtigung zum Ausdruck gekommen — das Gesetz nur solche Personen als Reichtags-Abgeordnete zulassen will, welche im Stande sind, die Kosten ihres Aufenthalts in Berlin selbst zu bestreiten, daß andererseits die bei dem Nichtvorhandensein dieser Voraussetzung aus der Einführung des allgemeinen und directen Wahlrechts entstehenden Mißstände in weit größerem Maße hervortreten, wenn der Abgeordnete auf Unterstützung aus Privatmitteln angewiesen ist, als wenn die Staatskasse die Deckung des erforderlichen Aufwandes übernimmt. Mit dem Bezuge von Diäten aus Privatmitteln ist die Freiheit des Abgeordneten in der Kundgebung seiner Willensmeinung gefährdet; dieser im Artikel 29 der Verfassung durch die Bestimmung:

„Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden,"

vorgesehenen Gefahr wird nun aber durch das im Artikel 32 enthaltene Verbot nur dann vorgebeugt, wenn dasselbe als Untersagung jedweder Unterstützung, sie komme aus öffentlichen oder Privatmitteln, aufgefaßt wird.

Der erste Richter ist bei Erforschung der Willensmeinung des Gesetzgebers zu einer entgegengesetzten Auffassung, nämlich zu der Annahme gelangt, daß mit Artikel 32 die Annahme von Zuwendungen von Privatpersonen nicht hat verboten, daß vielmehr nur hat verhindert werden sollen, daß ohne Verfassungsänderung weder durch Reichsgesetzgebung noch durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten die bisher in fast sämmtlichen Einzelverfassungen aus öffentlichen Mitteln bewilligten Zuwendungen zur Zeit nicht gewährt, auch später nicht eingeführt werden. Dieses Ergebniß wird von ihm gewonnen einmal durch einen vergleichenden Blick auf den, den Bezug von Reisekosten und Diäten aus der Staatskasse für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses einführenden Artikel 85 der älteren Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, sodann durch Eingehen auf die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1867. Hiergegen ist nun aber, und zwar zunächst bezüglich der Heranziehung des Artikels 85 der Preußischen Verfassungsurkunde zu bemerken, daß bei authentischer Interpretation eines Reichsgesetzes ein Hineingreifen in nicht reichsrechtliche Gesetzeswerke nicht zulässig erscheint, daß aber auch bei Vergegenwärtigung des Gedankenganges des Verfassers des Artikels 29 der Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund eine entgegengesetzte Annahme, nämlich die, den Vorzug verdienen dürfte, daß durch die Wahl der offenbar weiter gehenden Worte „Besoldung" und „Entschädigung" jedwede Zuwendung, ohne Unterschied der Bezugsquelle, hat getroffen werden sollen.

Geradezu nicht verwerthbar, wenigstens nicht im Sinne der erstrichterlichen Auslegung, stellen sich die über Artikel 29 jetzt Artikel 32 der Reichsverfassung gepflogenen Reichstagsdebatten dar. Wenn auch, nachdem in Preußen zwei repräsentative Körperschaften, das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus, zur Gesetzgebung mitberufen, und ferner die Reichsgesetzgebung ausschließlich in die Hand zweier solcher Körperschaften, den Bundesrath und den Reichstag, gelegt worden, es zulässig erscheint, die in diesen Körperschaften gepflogenen Verhandlungen als Gesetzesmaterial in der Weise anzusehen, daß bei Erfolglosigkeit der grammatischen und logischen Auslegungsweise eine Erläuterung der Worte des Gesetzes aus jenen Verhandlungen stattfinden darf, so kann doch, um bei der Reichsgesetzgebung stehen zu bleiben, den Aeußerungen einzelner Bundesrathsmitglieder oder Reichstagsabgeordneten nur dann Gewicht beigelegt werden, wenn erhellt, daß die betreffende Erklärung in der Mehrheit der Mitglieder der Körperschaft Zustimmung gefunden hat, denn sowohl der Bundesrath, als auch der Reichstag äußert sich mit wirkender Kraft nur durch Mehrheitsbeschlüsse (Artikel 5, Absatz 1 der Reichsverfassung).

Nun aber giebt keine der vom Bundesrathstische aus gehaltenen Reden, insbesondere auch nicht die vielbesprochene Rede des Vorsitzenden der Bundescommissare, damaligen Grafen von Bismarck, in der Sitzung vom 16. April 1867 Zeugniß von einer Auffassung des in Rede stehenden Verbots in der Beschränkung desselben auf den Bezug aus öffentlichen Kassen, andererseits lassen zwar die Auslassungen einzelner Reichstagsabgeordneten, insbesondere die vom ersten Richter angezogenen Reden der Abgeordneten Schulze-Delitzsch und von Benningsen erkennen, daß von einzelnen Mitgliedern des Reichstages das fragliche Verbot in beiderlei Sinne gedeutet worden, für die Annahme aber, daß die Mehrheit der für den Bundesrathsvorschlag in der dargebotenen Fassung eingetretenen Stimmen von der, überdies noch im Tone des Zweifels, von dem Abgeordneten von Benningsen kundgegebenen Auffassung geleitet worden, dafür fehlt durchaus jeglicher Anhalt.

Nöthigen sonach auch die Gesetzesmaterialien nicht dazu, den Worten einen anderen Sinn beizulegen, als welcher die grammatische und logische Auslegungsweise zu Tage befördert, so muß an dem Ergebnisse dieser Forschung festgehalten werden, dieses Ergebniß aber duldet, wie oben gezeigt, hinsichtlich der Bezugsquelle eine Einschränkung des Verbots der Annahme von Zuwendungen nicht. Demnach ist die oben aufgeworfene Frage, ob durch Artikel 32 der Reichsverfassung den Reichstagsabgeordneten die Annahme von Diäten von Privatpersonen ausdrücklich verboten ist, zu bejahen. — Es fragt sich nun weiter, ob das vom königlich preußischen Fiscus gestellte Verlangen auf Rückzahlung der von dem aus dem Diätenfonds seiner Partei, unstreitig als liberale Zuwendung empfangenen und angenommenen Geldbeträge nach den Vorschriften des Preußischen Allgemeinen Landrechts begründet ist. In dieser Beziehung

---

Kleine Chronik.

Breslau, 25. October.

Kaulbars. Ueber das Geschlecht, dem der General Kaulbars entstammt und das schwedisch-deutschen Ursprungs ist, theilt „Smaland's Allehanda" folgende Einzelheiten mit: Im Jahre 1653 erhielt der damalige Rittmeister bei dem Leibregiment, Johann Kaulbars, gebürtig aus Pommern, die schwedische Adelschaft und das Gut Lehova in Livland als Lehen. Sein Enkel, der Hauptmann bei dem Upländischen Infanterie-Regiment, Hermann Johann v. Kaulbars, zog nach dem Frieden mit Rußland im Jahre 1721 nach Livland, wo er als Rittmeister in russische Dienste trat. Sein jüngster Sohn, der russische Generallieutenant Karl Ludwig von Kaulbars, der Lehova nebst zwei anderen Gütern, Raggafahr und Mödders, in derselben Provinz besaß, starb im Jahre 1788 und mit ihm erlosch das adlige Geschlecht auf der Schwertseite. Der Vetter seines Vaters, General Johann Frederik v. Kaulbars, war indessen im Jahre 1751 in den freiherrlichen Stand erhoben worden. Sein jüngster Enkel Freiherr Reinhold August von Kaulbars, geboren im Jahre 1761, von dem vorerwähnten Generallieutenant v. Kaulbars vor dessen Tode zum Erbherrn der obengenannten Güter ausersehen, zog aus dieser Veranlassung nach Livland und wurde dort Rittmeister und russischer Unterthan. Der Abkömmling dieses Mannes ist der gegenwärtig so viel erwähnte General Freiherr von Kaulbars, der also in eben angeführter Weise aus Schweden nach Rußland gekommen ist. Die in Schweden gebliebene Familie erlosch auf der Schwertseite im Jahre 1874 mit dem Major Freiherrn Gustav Wilhelm von Kaulbars, dessen Tochter die einzige dieses Namens in Schweden ist.

Confiscation wegen eines Theaterreferats. In Reichenberg in Böhmen vergeht kaum eine Woche, ohne daß die eine oder die andere der dort erscheinenden beiden deutschen Zeitungen der Confiscation anheimfällt. Dieser Tage trat der Fall ein, daß eine Zeitung wegen eines — Theaterreferats confiscirt wurde. Am Mittwoch wurde im neuen Stadttheater, das unter Leitung des bekannten Directors Marwitz steht, Schweitzer's altes Intriguen-Lustspiel „Drei Staatsverbrecher" nach langjähriger Ruhe aufgeführt. Im dritten Acte, zwölfte Scene, sagt der Darsteller des Lamare: „Wehe dem Staate, der in Gefahr ist, wenn ein freies Wort ertönt" — — — Bei diesen Worten erhob sich das gesammte Publikum im fast ausverkauften Hause, und lang andauernder Applaus ertönte. Wegen Besprechung dieser Scene in Verbindung mit den Zeitungs-Confiscationen wurde das Blatt vom Staatsanwalt confiscirt.

Die Nothleine. In einem von Görlitz nach Dresden fahrenden Eisenbahnzuge befand sich eine Dame, welche kurz nach der Abfahrt von Station Gersdorf plötzlich die Nothleine zog. Alle Passagiere ergriff großer Schrecken, als plötzlich der Zug anhielt. Die Coupéthüren wurden geöffnet. Zugführer und Schaffner eilen von Wagen zu Wagen, um Nachfrage zu halten — da sieht ein Damengesicht aus dem Coupéfenster heraus, ruft den Herrn Inspector und sagt in recht verbindlicher Weise: „Ach, verzeihen Sie, mein Herr, daß ich so frei war, mich der Nothleine zu bedienen; — ich habe am Billetschalter auf dem Bahnhof in Görlitz mein Portemonnaie mit 100 M. liegen lassen, wollte nur hiervon Meldung machen, damit die nöthigen Schritte zur Wiedererlangung des Geldes geschehen können. Bitte, jetzt kann die Fahrt weiter fortgesetzt werden."

Eine Berliner Gerichtsverhandlung. „Warum ick die Malerei an den Nagel gehängt habe? Weil ick uf die Beene nich mehr f. r. kann, des is ungeheier eenfach. Ick habe mir aus diesem Jrunde uf die Musike jelegt un spiele die Drehorgel." Der ehemalige Maler Adolph Reiche gab diese Erklärung vor dem Schöffengerichte ab, indem er seine bis über den Rockkragen hinabfallenden Locken grollend schüttelte und mit etwas zitternden Fingern seinen ungeheuren Knebelbart zwirbelte. — Vors.: Sie sind nun von der Polizei mit einem Strafmandat in Höhe von 3 M. bedroht worden, weil ihr zehnjähriger Sohn unbefugter Weise Musik auf einem fremden Hofe gemacht hat, warum haben Sie denn hiergegen Widerspruch erhoben? — Angekl.: Warum? Weil ick mir nischt nich bewußt und unschuldig bin, det is ungeheier eenfach. — Vors.: Dann erzählen Sie kurz, wie sich die Sache verhalten hat. — Angekl.: Det is ungeheier eenfach. Wat der Schutzmann is, der mir denuncirt hat, der hat schon lange eene Pike uf mir, det er mir mal rinlegen kann, un uf meinen Emil ooch, indem ick den Jungen bei mein Geschäft brauchen dhue. Er spielt Ihnen nämlich die Trommel zu meine Orgel und is een heller Junge, der wat gelernt hat, det kann ick als Vater dreiste sagen. An denselbichten Morjen bin ick uf 'ne Geschäftsreise mal in 'ne Destille rinjejangen un habe den Kasten draußen jelassen un zu Emilen jesagt: „Du paß uf ihr uf, det die Jungens nich an ihr ranjehen." Un ick erzähle noch die Jäste jerade, det mein Junge ville heller is als so'n Schutzmann un sich nich von so Eenen rinlejen läßt, da kommt mein Freind, jerade dieser Schutzmann ooch rin, kiekt sich um, wie Napolium bei Leipzig, un nimmt denn jleich den Mund un beede Backen voll un schnauzt mir an, wat mein Junge uf'n Hof zu spielen hat, dieweilen ick in die Destille rumliejen dhue. Ick sage denn blos „Nanu?" und gerathe mit ihm in en Wortjespräch un sage, det kann nich möjlich sind. Nu hat sich die Sache denn doch so zujedragen, det mein Kleener, wat en jeriebener Kopp und 'ne riedije Bolle is, den dauert det draußen zu lange und er sagt zu'n ander'n Jungen: Du hucke mir den Kasten mal uf! un jeht, der Deibel hol's, mit det Dings uf'n Hof und jiebt da uf eejene Hand 'ne Vorstellung. Aber kann ick als Vater da wat vor und muß en'n Daler berappen? — Vors.: Die Zeugen werden uns aber bekunden, daß die Sache sich anders verhält. Sie sollen mit Ihrem Jungen und mit der Orgel auf den Hof gekommen sein, haben dann Ihrem Sohn gesagt, er solle nur spielen und Sie sind in die Destillation gegangen. — Angekl.: Da brauchen Se blos meinen Emil zu fragen, ick habe ihn mitgebracht, von den kennen Se sich Bescheed holen, det is en heller Kopp. — Vors.: Nun, wir wollen uns den hellen Jungen mal ansehen. Der zehnjährige flachshaarige Bube, der auf den Ruf des Nuntius den Saal betritt, ist der Typus eines Berliner Straßenjungen. Nachdem er Name und Alter angegeben, fragt ihn der Präsident, welcher Confession er angehöre, ob er evangelisch oder katholisch sei. — „Det weeß ick nich," antwortete der „helle Kopf". — Vors.: Gehst Du in die Schule? — Zeuge: Nu natierlich, muß ja, ick jehe in die Gemeindeschule. — Vors.: Kennst Du die sieben Gebote? — Zeuge: Ja, det dhu ick. — Vors.: Wie heißt denn das zweite Gebot? — Zeuge schweigt. — Vors.: Nun, Angeklagter, da sehen Sie, wie es mit dem hellen Kopf Ihres Jungen beschaffen ist, Sie sollten ihn lieber zum Lernen anhalten anstatt zum Trommelschlagen. — Angekl.: Mit so'n Schutzmann nimmt er et aber noch alle Dage uff, det is ungeheier eenfach. — Vors.: Wenn Sie noch einmal derartige beleidigende Bemerkungen machen, lasse ich Sie auf der Stelle in Haft nehmen. — Angekl.: Is mir ooch eenjal, aber dämlich is der Bengel nich, der is helle, det weeß ick besser. — Da aus dem hellen Kopfe des jugendlichen Zeugen nichts herauszubringen ist, so wird der Schutzmann vernommen und giebt dessen belastende Aussage im Sinne der Anklage dem Reiche Veranlassung zu vielen Unterbrechungen. „Det is ne jrundjemeine Lieje!" ruft er wiederholt und nur der Langmuth des Vorsitzenden hat er es zu verdanken, daß dem Antrage des Staatsanwalts, ihn wegen ungebührlichen Benehmens sofort zu verhaften, nicht stattgegeben wird. Die Verhandlung endet mit der Verurtheilung des Angeklagten zu 3 M. event. 2 Tagen Haft, auch werden ihm die Kosten des Termins auferlegt. „Det is keene Jerechtigkeit nich, komm Junge, wir jehn ant Kammerjericht, da kommt et anders," und wüthend verläßt der Barde mit seinem Knaben den Gerichtssaal.

Folgende humoristische Verlustanzeige widmet der Karlsruher Hofmusikus Fritsche seinem verlorenen Fidelbogen in der „Bad. Ldsztg.": „Nachruf. Ein Lebewohl meinem Violinbogen, der in Begleitung eines seiner Collegen am 7. d. M. in Oos beim Wagenwechsel in einem Coupee zweiter Klasse liegen blieb und die Weiterreise Basel zu machte. Nicht so sehr sein reeller, als vielmehr sein ideeller Werth läßt mich seinen Verlust schmerzlich empfinden. Der Bogen war früher im Besitz eines der nennenswerthesten deutschen Musiker und ein Familienerbstück. Sechszehn Jahre war er mir ein treuer Begleiter und die beste Stütze meiner musikalischen Thaten. Sollte sich sein jetziger Besitzer zu einer Rückgabe gegen 20 Mark und Belassung des zweiten Bogens (hellerer Farbe) nicht entschließen können? Dank, großen Dank würde er sich verdienen. — Wenn der Bogen jedoch in die Hände eines rauhherzigen Egoisten kam, der meiner Bitte taub ist, nun, so möge jedes seiner Haare zur Erinnye werden und ihm allnächtlich einen Todtentanz geigen, der ihm der Stunden Wechsel zur Qual werden und sein Gewissen nie zur Ruhe kommen läßt:

Kein Froher soll seiner sich freu'n,
Wer ihn besitzt, den zehre die Sorge,
Und wer ihn nicht hat, den nage der Neid,
Keiner genieße mit Nutzen sein!
Ohne Wucher hüt' ihn sein Herr;
Doch den Würger zieh' er ihm zu!
Dem Tode verfallen, feßle den Feigen die Furcht,
So lang' er lebt, sterb' er lechzend dahin,
Des Bogens Herr als des Bogens Knecht:
Bis in meiner Hand den verlor'nen wieder ich halte!"

F. Fritsche, Hofmusikus.

Theater- und Kunstnotizen.

Das „Berl. Tgbl." erfährt, daß der Director der königl. Hofschauspiele, Herr Arthur Deetz, dem General-Intendanten Grafen Hochberg in diesen Tagen eine ziemlich umfangreiche Denkschrift überreicht hat, in welcher der Verfasser manche Unvollkommenheiten in der bisherigen Leitung des genannten Institutes (Personal-Lücken, Repertoire-Mängel 2c.) — unter Angabe der betreffenden Verbesserungsvorschläge — nachweist. Gleichzeitig hat Herr Deetz in dem erwähnten Schriftstück das Ersuchen ausgesprochen, sein Amt in die Hände seines neuen Chefs zurücklegen zu dürfen, falls nach sorgfältiger und eingehender Prüfung die Ansicht platzgreifen sollte, daß die künstlerischen und geschäftlichen Grundsätze des Intendanten und des Directors nicht vollkommen in Einklang zu bringen wären.

Am Sonnabend wurde das neue Ballet „Deutsche Märsche" von Holzbock und Froppart im Opernhause mit gutem Erfolg zum ersten Mal aufgeführt. Als Curiosität erzählt die „Voss. Ztg.", daß im dritten Bild, das 1813 „in einer kleinen rheinischen Stadt" spielt, auf dem Markt das Breslauer Rathhaus zu sehen ist. — Der Kaiser wohnte der Vorstellung bei.

Im Berliner Ostend-Theater wurde am Sonnabend Wildenbruchs Schauspiel: „Das neue Gebot" zum ersten Mal gegeben und erzielte einen großen Erfolg. Auch die Darstellung wird von der Kritik gelobt.

stützt Kläger speciell sich auf die Vorschriften §§ 172/173 und 205 Theil I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts.

Nun kann es zunächst einem Bedenken nicht unterliegen, daß ein in einem Reichsgesetze enthaltenes Verbot auch im Gebiete des Allgemeinen Landrechts mit der Wirkung Geltung hat, daß Nachtheile, welche der Preußische Gesetzgeber an das Zuwiderhandeln gegen ein „Verbotsgesetz" überhaupt knüpft, auch dann eintreten, wenn gegen ein reichsgesetzliches Verbot verstoßen wird. Dieser Satz ergiebt sich aus Artikel 2 der Reichsverfassung, demzufolge innerhalb des Bundesgebietes vom Reiche das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts der Verfassung und mit der Wirkung ausgeübt wird, daß die Reichsgesetzen den Landesgesetze vorgehen. Es bedarf auch weiter nicht der Ausführung, daß die Begriffe „verboten" und „unerlaubt" sich vollständig decken.

Der Beklagte bekämpft die vom Fiscus zunächst kraft § 173 Theil I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts geltend gemachte Condictionsbefugniß, weil der vorhergehende Paragraph ein verbotenes Rechtsgeschäft erfordere, aus welchem Zahlung geleistet werde, ein solches aber hier nicht vorliege. Mit Recht macht Kläger hiergegen geltend, daß der Thatbestand der letztangezogenen Bestimmung auch dann vorliegt, wenn, wie dies bei Realcontracten und bei sofort durch die Uebergabe vollzogenen Schenkungen der Fall ist, der Geschäftsabschluß und die diesem entsprechende Leistung zusammenfallen. Es liegt aber auch ein mit der strengeren Auffassung des Beklagten sich deckendes Rechtsverhältniß hier vor, denn festgestelltermaßen hat der Beklagte die empfangenen Gelder nicht unmittelbar von Parteigenossen, sondern aus einem Fonds erhalten, welcher von den Genossen zu dem Zwecke gesammelt worden ist, um unvermögenden Fractionsmitgliedern die Ausübung des ihnen übertragenen Mandats als Reichstagsabgeordnete zu ermöglichen. Angesichts des Artikels 32 der Reichsverfassung muß aber dieser Zweck als ein unerlaubter angesehen werden, denn wie oben bei Untersuchung des gesetzgeberischen Grundes des gedachten Verbots hervorgehoben worden, hat der Gesetzgeber in zutreffender Würdigung der Culturentwickelung und des zumeist herrschenden Wohlstandes in Deutschland nur solchen Männern ein Mandat zum Reichstage übertragen wissen wollen, welche bereit und im Stande sind, mit eigenen pecuniären Opfern den Interessen des großen Vaterlandes zu dienen. Hiervon ausgehend ist die vorliegende Rückforderung auch aus § 205, Theil I, Titel 16 des Allgemeinen Landrechts begründet.

Für das vom Fiscus prätendirte Condictionsrecht ist aber, ganz abgesehen von der bisher festgehaltenen, durch Artikel 32 der Reichsverfassung gegebenen Unterlage, noch ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt maßgebend. Es liegt auf der Hand und ist auch von dem Zeugen Bebel speciell bezüglich der Partei der Socialdemokraten bestätigt worden, daß eine Partei, welche ihren Abgeordneten Diäten gewährt, dies thut in der Voraussetzung und Erwartung, daß der Abgeordnete nach dem Programm der Partei und deren Grundsätze stimmen werde, es liegt somit in dem freiwilligen Spenden von Geldern an den Abgeordneten eine Schenkung zu einem bestimmten Zwecke. Der Abgeordnete, welcher zu diesem Zwecke gespendete Geldgeschenke annimmt, geht damit selbstredend die Verpflichtung ein, das ihm übertragene Mandat lediglich im Sinne und nach dem Wollen seiner Partei auszuüben. Mit dem entgegengesetzten Handeln würde der Betraute ein moralisches Unrecht gegen die geschenkgebende Partei ausüben, und es ist doch nicht anzunehmen, daß das betreffende Parteimitglied von einem derartig dolosen Wollen von Hause aus beherrscht worden. Wie von dem Abgeordneten von Stauffenberg in der Reichstagssitzung vom 26. März 1873 richtig bemerkt worden, „verkauft der Abgeordnete, welcher von seiner Partei Diäten erhält, sich gewissermaßen der Partei". Der Abgeordnete soll aber selbstständig sein und nur seiner eigenen Ueberzeugung folgen, dies ist schon aus staatsrechtlicher Natur geboten, überdies auch in dem bereits oben mitgetheilten Artikel 29 der Reichsverfassung noch besonders zum Ausdruck gebracht.

Sind nun die dem Beklagten unstreitig in Höhe von 1501 M. gewährten Geldgeschenke, wie vorstehend gezeigt, zur Beförderung unerlaubter Absichten gemacht worden, so ist Kläger gemäß §§ 1070 und 1071 Theil I, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts zur Rückforderung des Gegebenen wohl berechtigt.

Anlangend den Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen, so handelt es sich nicht um Ersatz eines Schadens, weshalb § 66 Theil I, Titel 16 des Allgemeinen Landrechtes zur Anwendung kommen kann, es war vielmehr in Gemäßheit des diesbezüglichen Antrages des Klägers und auf Grund der allgemeinen Vorschrift § 71 a. a. O. der Tag der Klagezustellung als Anfangspunkt des Verzugszinsenlaufes festzusetzen. Bei Bestimmung des Kostenpunktes kam in Betracht, daß Kläger in der Berufungsinstanz einen geringeren Betrag als in erster Instanz fordert, bezüglich jenes Betrages aber der Berufungsbeklagte unterliegt (§§ 88 Absatz 1 und 92 Absatz 1 der Civilproceßordnung).

Hiernach war unter Abänderung des ersten Urtheils zu erkennen:

Der Beklagte wird zur Zahlung von 1501 M. nebst 5 Procent Zinsen seit dem 5. September 1885 an Kläger verurtheilt.

Die Kosten der ersten Instanz werden dem Kläger zu 1/6, dem Beklagten zu 5/6, die Kosten der zweiten Instanz werden dem Beklagten allein auferlegt.

Von Rechts Wegen.

• **Stadtverordneten-Versammlung.** Die nächste Stadtverordneten-Versammlung findet am 28. October c. statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Vorlagen: Protokolle über die Sitzungen des Curatorii der Gas- und Wasserwerke vom 11. und 16. August und 9. September c.; Berichte der Stadt-Schulinspectoren über sämmtliche Elementarschulen pro 1885/86; Gutachten des Ausschusses I über die Bezirks-Eintheilung für die Wahlen der Stadtverordneten; Prolongation des Vertrages mit Rector Heidrich wegen der stenographischen Berichte über die Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung auf ein Jahr; Verpachtung der Liebichshöhe; Gutachten des Ausschusses III über die Abänderung der §§ 1a und 5 des Freischul-Regulativs vom 18. April 1879; Gutachten der Ausschüsse IV und V über den Ankauf des Grundstückes Heilige Geiststraße Nr. 2 und einer Parzelle von dem Grundstücke Nr. 3; Gutachten des Ausschusses V über die Abänderung des für das Oderthor bestehenden Bebauungsplanes; Gutachten der Ausschüsse IV und V über den Austausch von Parzellen in der verlängerten Brunnenstraße; Gutachten der Ausschüsse IV und V über den Fluchtlinienplan für die bis zum Nicolai-Stadtgraben fortzuführende Lorenzstraße; Gutachten des Ausschusses V über die Normal-Bedingungen für die Lieferung von Eisenconstructionen für Brücken- und Hochbau; Abbruch des an die nordwestliche Ecke der Kirche zu St. Christophori angebauten Wohngebäudes; Prolongation des Vertrages wegen Verpachtung der Ueberfähre über die Oder vom Bürgerwerder nach der Nicolai-Vorstadt.

8 **Entlassung aus der Untersuchungshaft.** Der Mitinhaber der „Breslauer Gerichts-Zeitung", Herr Louis Cohn, welcher bekanntlich am Freitag, den 15. d. M., unter der Anschuldigung der Majestätsbeleidigung verhaftet wurde, ist heut Vormittag in Folge des von seinem Vertheidiger Herrn Rechtsanwalt Schreiber, gestellten Antrages auf Beschluß der II. Strafkammer des hiesigen Landgerichts ohne Cautionsbestellung aus der Untersuchungshaft entlassen worden.

Telegraphische Witterungsberichte vom 24. October.

Von der deutschen Seewarte zu Hamburg.
Beobachtungszeit 8 Uhr Morgens.

Ort.	Bar. a. 0 Gr. u. d. Meeresniveau reduc. in Millim.	Temper. in Celsius-Graden.	Wind.	Wetter.	Bemerkungen.
Mullaghmore..	771	7	ONO 4	heiter.	
Aberdeen. . .	774	9	SO 3	wolkig.	
Christiansund .	774	6	SSW 4	wolkig.	
Kopenhagen ..	773	5	NNO 2	bedeckt.	
Stockholm.. .	779	2	NO 2	bedeckt.	
Haparanda ...	771	—4	still	neblig.	
Petersburg ...	772	—3	still	bedeckt	
Moskau	772	—2	O 1	bedeckt.	
Cork, Queenst.	767	10	ONO 3	heiter.	
Brest....	—	—	—	—	
Helder	771	9	O 3	wolkig.	
Sylt	774	6	NO 3	bedeckt.	
Hamburg.....	775	6	NNO 2	bedeckt.	Heute früh neblig.
Swinemünde.	772	7	SW 1	dunstig.	Regen.
Neufahrwasser	772	3	S 1	bedeckt.	Gestern Regen.
Memel	773	1	ONO 2	neblig.	
Paris.........	—	—	—	—	
Münster	770	4	NW 2	wolkenlos.	
Karlsruhe	767	6	NO 2	heiter.	
Wiesbaden ...	769	8	still	heiter.	
München	769	4	NO 4	dunstig.	
Chemnitz.....	772	1	OSO 1	wolkig.	Nebel Frost.
Berlin	772	6	NNW 1	bedeckt.	Nebel.
Wien	770	6	NNO 1	wolkig.	
Breslau	771	5	W 1	Regen.	Nchts. wenig Regen.
Isle d'Aix....	—	—	—	—	
Nizza	—	—	—	—	
Triest.......	768	13	still	h. bedeckt	

Uebersicht der Witterung.

Ein barometrisches Maximum 777 mm liegt über Südskandinavien, ein Minimum unter 760 mm südlich vom Canal, hier starke östliche Winde verursachend, während das Minimum, welches gestern an der ostdeutschen Grenze lag, mit rasch abnehmender Tiefe nordwärts nach Wisley fortgeschritten ist. Bei schwacher Luftbewegung aus variabler Richtung ist das Wetter über Centraleuropa ziemlich trübe, stellenweis neblig oder dunstig, ohne wesentliche Niederschläge. Die Temperatur ist in Deutschland, ausser im Süden, gesunken; fast allenthalben liegt dieselbe unter der normalen, der leichte Frost im Osten dauert fort und dürfte sich zunächst auch über Ostdeutschland ausbreiten.

Telegramme.

(Original-Telegramme der Breslauer Zeitung.)

Posen, 25. October. Die Strafkammer des Landgerichts verurtheilte heute den Chefredacteur des „Kuryer poznanzki", Dr. Kantecki, wegen Verbreitung wissentlich erdichteter Thatsachen, welche geeignet sind, die Obrigkeit verächtlich zu machen, zu 2½ Monaten Gefängniß.

(Aus Wolff's Telegraphischem Bureau)

Blankenburg, 25. Octbr. Der Kaiser wohnte gestern Abend der Theatervorstellung bei. Heute nimmt er an dem zweiten Jagen, welches 12 Uhr Mittags stattfindet, Theil.

Nisch, 25. October. Der zum Vertreter Bulgariens bei der diesseitigen Regierung designirte Dr. Stransky ist aus Sofia hier eingetroffen.

Handels-Zeitung.

Breslau, 25. October.

* **Wagenmangel auf den Eisenbahnen.** Kattowitz, 24. October. Die Verwaltungen der Kohlenwerke klagen ganz ausserordentlich über den Wagenmangel auf den Eisenbahnen. Es ist dieser Mangel um so auffälliger, als zur Zeit wegen der milden Witterung bei weitem nicht so viel Kohlen verfrachtet werden, als es der Fall wäre, wenn sich bereits der Winter geltend machte. Man fragt sich nicht mit Unrecht, in welche Calamität die Grubenverwaltungen wohl hätten kommen müssen, wenn sie grössere Aufträge zu effectuiren hätten, da sie schon jetzt, bei verhältnissmässig geringer Nachfrage, die eingehenden Aufträge wegen Mangels an hinreichendem Wagenmaterial nur unvollkommen ausführen können. Es ist ja richtig, dass gegenwärtig an die Bahnverwaltung bezüglich der Erstellung von Wagen höhere Anforderungen gestellt werden, da die Zuckerrübenernte im vollen Gange ist und massenhafte Zufuhren zu den Zuckerfabriken stattfinden. Indessen das Eintreten dieser erhöhten Anforderung an die Leistungsfähigkeit ist der Bahnverwaltung nicht unbekannt gewesen; sie kann jedes Jahr mit absoluter Gewissheit auf dieselbe um diese Zeit rechnen.

* **Oelheimer Petroleum-Industrie-Gesellschaft, Adolf M. Mohr, in Liquidation.** Zu der auf gestern nach hier berufenen ausserordentlichen Generalversammlung hatten sich 12 Actionäre mit 1 139 200 M. Capital = 2848 Stimmen eingefunden, den Vorsitz führte Herr Rechtsanwalt Sander-Berlin. Der Aufsichtsrath hat es für wünschenswerth gehalten, den Actionären Mittheilung über die Ausführung der in der Generalversammlung am 19. Juni beschlossenen Liquidation zu machen, und deshalb theilte der Vorsitzende der Versammlung mit, dass es den Liquidatoren gelungen sei, zum Zweck der Vereinigung mit der Petroleum-Landgesellschaft Peine einen Vertrag abzuschliessen. Hiernach erhalten die Actionäre der Oelheimer Petroleum-Industriegesellschaft für je fünf Actien à 400 M. eine Prioritätsactie der Petroleum Landgesellschaft à 1000 M., welche letztere mit einer Vorzugsdividende von 4 pCt. ausgestattet werden. Ausserdem erhalten bei einer etwaigen Liquidation der Peiner Gesellschaft die Prioritäten vorweg den vollen Betrag ihres Capitals nebst rückständigen Zinsen und ferner jene Prioritäts-Actien, von der die Hälfte der Baarsummen, welche sich aus dem gegen Sternberg und Genossen angestrengten Prozesse etwa ergiebt, den etwa 1891sten Theil. Der Preis und der Werth der Oelheimer Industrie-Gesellschaft ist nach dem Vertrage auf 1 891 000 M. festgesetzt, wobei 250 000 M. auf die Immobilien, der Rest auf die übrigen Activa, einschliesslich der Bohrgerechtsame entfällt. Dieser Preis wird den Oelheimer Industrie-Gesellschafts-Actionären der Art gewährt, dass sie 1 891 000 M. nominell Prioritätsactien der Petroleum-Landgesellschaft für die so bald als thunlich in rechtsgehöriger Weise vorzunehmende Uebergabe und Ueberweisung der Activa der Oelheimer Industrie-Gesellschaft Adolf M. Mohr in Liquidation erhalten.

* **Brüsseler Stadtanleihe** Der „Etoile belge" meldet, dass das Decret der Regierung, welches die Genehmigung der 289 Millionen-Anleihe der Stadt Brüssel ausspricht, heute im „Moniteur" erscheinen werde.

* **Deutsch-rumänischer Eisenbahnverkehr.** Nach einer Mittheilung des „Deutschen Tagebl." hat die Verwaltung der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahnen die Kündigung der deutsch-rumänischen Tarife unter der Bedingung zurückgezogen, dass die bezüglichen Frachtsätze unverändert und über dieselben Routen wieder in Kraft treten.

* **Brauerei-Gründung in England.** Die grösste Brauerei in der Welt, die der Herren Arthur Guinness, Sons u. Co. in Dublin, soll

4 **Breslau**, 25. Octbr. [Von der Börse.] Die Stimmung der heutigen Börse war schwach, das Geschäft schleppend. Wien sandte farblose Notizen und da auch auf politischem Gebiete nichts neues bekannt wurde, so fehlte jede Anregung. Später, als Berlin matte Tendenz für Laurahütte sandte, machte sich auch hier Angebot geltend, sodass das Papier langsam zurückwich. Schluss, überall lustlos.

Per ult. October (Course von 11 bis 1¾ Uhr): Ungar. Goldrente 84—83⅞ bez., Russ. 1880er Anleihe 85—84⅞ bez., Russ. 1884er Anleihe 97⅝—½—⅝ bez., Oesterr. Credit-Actien 455 Br., Vereinigte Königs- u. Laurahütte 70¼—69⅞—70⅛—69⅞ bez., Russ. Noten 193¾—3 bez., Türken 14 Br., Russ. Orient-Anleihe II 59 bez.

Auswärtige Anfangs-Course.

(Aus Wolff's Telegr. Bureau.)

Berlin, 25. Octbr., 11 Uhr 50 Min. Credit-Actien 455, —. Disconto-Commandit —, —. Ruhig.

Berlin, 25. Octbr., 12 Uhr 30 Min. Credit-Actien 454, 50. Staatsbahn 391, —. Lombarden 175, —. Laurahütte 69, 70. 1880er Russen 84, 80. Russ. Noten 193, —. 4proc. Ungar. Goldrente 83, 90. 1884er Russen 97, 40. Orient-Anleihe II. 58, 70. Mainzer 95, 80. Disconto-Commandit 210, 10. 4proc. Egypter 75, 40. Schwach.

Wien, 25. Octbr., 10 Uhr 10 Min. Credit-Actien 279, —. Ungar. Credit-Actien —, —. Staatsbahn —, —. Lombarden —, —. Galizier —, —. Oesterr. Papierrente —, —. Marknoten 61, 35. Oesterr. Goldrente —, —. 4% ungar. Goldrente 103, 40. Ungar. Papierrente —, —. Elbthalbahn —, —. Unentschieden.

Wien, 25. Octbr., 11 Uhr 10 Min. Credit-Actien 279, —. Ungar. Credit-Actien —, —. Staatsbahn 239, 70. Lombarden 107, 50. Galizier 191, 75. Oesterr. Papierrente 83, 27. Marknoten 61, 32. Oesterr. Goldrente —, —. 4% ungar. Goldrente 103, 42. Ungar. Papierrente 92, 55. Elbthalbahn 169. —. Ruhig.

Frankfurt a. M., 25. October. Mittags. Credit-Actien 226, 12. Staatsbahn 194, 87. Galizier —, —. Ung. Goldrente 84, 10. Egypter 75, 40. Still.

Paris, 25. October. 3% Rente 82, 35. Neueste Anleihe 1872 110, 25. Italiener 100, 85. Staatsbahn 492, 50. Lombarden —, —. Neueste Anleihe von 1886 82, 22. Egypter 384, —. Träge.

London, 25. October. Consols 100, 87. 1873er Russen 97, 37. Egypter 75, 62. Wetter: Regnerisch.

Wien, 25. October. [Schluss-Course.]

Cours vom	25.	23.	Cours vom	25.	23
1860er Loose ..	— —	— —	Ungar. Goldrente ..	— —	— —
1864er Losse ..	— —	— —	4% Ungar. Goldrente	103 47	103 52
Credit-Actien ..	279 30	279 20	Oesterr. Papierrente	— —	— —
Ungar. do. ...	— —	— —	Silberrente	84 25	84 15
Anglo	— —	— —	London	125 25	125 20
St.-Eis.-A.-Cert.	240 40	239 50	Oesterr. Goldrente .	— —	—
Lomb. Eisenb..	107 25	107 80	Ungar. Papierrente.	92 55	92 60
Galizier	191 60	191 25	Elbthalbahn	— —	— —
Napoleonsd'or .	9 90½	9 90½	Wiener Unionbank.	— —	— —
Marknoten	61 32	61 37	Wiener Bankverein.	— —	— —

Cours- ○ Blatt.

Breslau, 25 October 1886.

Berlin, 25. Oct. [Amtliche Schluss-Course.] Lustlos.

Cours vom	25.	23.
Eisenbahn-Stamm-Actien.		
Mainz-Ludwigshaf.	95 75	95 90
Galiz. Carl-Ludw.-B.	78 20	78 —
Gotthardt-Bahn. ...	— —	— —
Warschau-Wien . .	— —	290 75
Lübeck-Büchen ..	164 —	164 —
Eisenbahn-Stamm-Prioritäten.		
Breslau-Warschau .	65 —	65 —
Ostpreuss. Südbahn	120 20	120 50
Bank-Actien.		
Bresl. Discontobank	89 50	89 70
do. Wechslerbank	102 20	102 20
Deutsche Bank	166 10	166 40
Disc.-Command. ult.	210 60	210 40
Oest. Credit-Anstalt	455 50	454 50
Schles. Bankverein	105 20	105 20
Industrie-Gesellschaften.		
Brsl. Bierbr. Wiesner	— —	— —
do. do. St.-Pr.-A.	— —	— —
do. Eisnb.-Wagenb.	103 —	104 10
do. verein. Oelfabr.	63 20	63 25
Hofm. Waggonfabrik	99 20	98 20
Oppeln. Portl.-Cemt.	79 —	78 50
Schlesischer Cement	110 20	112 10
Bresl. Pferdebahn.	132 40	132 70
Erdmannsdrf. Spinn.	68 20	— —
Kramsta Leinen-Ind.	128 20	127 —
Schles. Feuerversich.	1660—	1660—
Bismarckhütte	99 —	99 —
Donnersmarckhütte	34 —	33 90
Dortm. Union St.-Pr.	49 50	48 50
Laurahütte	70 —	70 90
do. 4½% Oblig.	101 —	100 60
Görl. Eis.-Bd. (Lüders)	99 50	96 —
Oberschl. Eisb.-Bed.	31 80	31 50
Schl. Zinkh. St.-Act.	121 —	121 —
do. St.-Pr.-A.	— —	124 50
Inowracl. Steinsalz.	32 20	32 —
Inländische Fonds.		
D. Reichs-Anl. 4%	105 80	105 60
Preuss. Pr.-Anl. de 55	149 —	148 90
Pr. 3½% St.-Schldsch	100 60	100 80
Preuss. 4% cons. Anl.	105 70	105 70
Prss. 3½% cons. Anl.	102 60	102 70

Cours vom	25.	23.
Posener Pfandbriefe	102 70	102 70
do. do. 3½%	99 60	99 60
Schles. Rentenbriefe	104 —	103 80
Goth. Prm.-Pfbr. S. I	107 20	107 20
do. do. S. II	104 30	104 30
Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.		
Breslau-Freib. 4% .	101 60	101 80
Oberschl. 3½% Lit. E	— —	— —
do. 4%	102 20	— —
do. 4½% 1879	105 80	106 20
R.-O.-U.-Bahn 4% II.	— —	— —
Mähr.-Schl.-Ctr.-B.	58 80	59 —
Ausländische Fonds.		
Italienische Rente.	100 —	100 10
Oest. 4% Goldrente	93 20	93 40
do. 4⅕% Papierr.	67 40	67 40
do. 4⅕% Silberr.	68 50	68 60
do. 1860er Loose	116 20	116 20
Poln. 5% Pfandbr..	60 50	60 50
do. Liqu.-Pfandb.	56 20	56 —
Rum. 5% Staats-Obl.	95 50	95 50
do. 6% do. do.	105 60	105 60
Russ. 1880er Anleihe	84 90	85 20
do. 1884er do.	98 10	98 —
do. Orient-Anl. II.	59 —	59 —
do. Bod.-Cr.-Pfbr.	96 40	96 60
do. 1883er Goldr.	111 60	111 60
Türk. Consols conv.	13 90	14 —
do. Tabaks-Actien	— —	— —
do. Loose	30 10	30 —
Ung. 4% Goldrente	84 —	84 10
do. Papierrente ..	75 10	— —
Serbische Rente ...	78 30	78 40
Banknoten.		
Oest. Bankn. 100 Fl.	163 10	163 40
Russ. Bankn. 100 SR.	193 20	193 50
do. per ult.	— —	— —
Wechsel.		
Amsterdam 8 T...	— —	168 45
London 1 Lstrl. 8 T.	— —	20 40
do. 1 „ 3 M.	— —	20 24½
Paris 100 Frcs. 8 T.	— —	80 50
Wien 100 Fl. 8 T.	162 85	162 85
do. 100 Fl. 2 M.	161 65	161 70
Warschau 100 SR 8 T.	192 80	192 90

Privat-Discont 2⅞%.

Letzte Course.

Berlin, 25. Oct., 3 Uhr 15 Min. [Dringl. Original-Depesche der Breslauer Zeitung.] Schwach.

Cours vom	25.	23.	Cours vom	25	23.
Oesterr. Credit. .ult.	454 50	454 50	Gotthard .... ult.	94 62	94 75
Disc.-Command. ult.	210 37	210 50	Ungar. Goldrente ult.	83 87	83 87
Franzosen......ult.	392 50	390 —	Mainz-Ludwigshaf. .	95 62	95 87
Lombarden.....ult.	171 50	176 50	Russ. 1880er Anl. ult.	84 87	84 87
Conv. Türk. Anleihe	14 —	13 87	Italiener .... . .ult.	99 87	99 87
Lübeck-Büchen ult.	163 75	164 —	Russ. II. Orient-A. ult.	58 75	58 87
Egypter	75 62	75 62	Laurahütte .....ult.	70 —	70 25
Marienb.-Mlawka ult	38 87	38 25	Galizier . .....ult.	78 37	78 —
Ostpr. Südb.-St.-Act.	72 75	72 87	Russ. Banknoten ult.	193 25	193 25
Serben	— —	— —	Neueste Russ. Anl.	97 50	97 50

Producten-Börse.

Berlin, 25. Octbr, 12 Uhr 30 Min. [Anfangs-Course.] Weizen (gelber) Octbr.-Novbr. 150, 75, April-Mai 160, 25. Roggen Octbr. 125, 50, April-Mai 130, 75. Rüböl Octbr.-Novbr. 44, 80, April-Mai 45, 90. Spiritus Octbr.-Novbr. 36, 50, April-Mai 38, 10. Petroleum Octbr.-Novbr. 22, —. Hafer October 111, —.

Berlin, 25. October. [Schlussbericht.]

Cours vom	25.	23.	Cours vom	25.	23.
Weizen. Fest.			Rüböl. Matt.		
October-Novbr...	150 50	150 50	October-Novbr...	44 70	44 70
April-Mai	160 25	160 —	April-Mai	45 70	45 80
Roggen. Fester.					
October	126 —	125 25	Spiritus. Höher.		
November-Decbr.	126 25	125 50	loco	36 —	35 50
April-Mai	131 25	130 50	October-Novbr. .	36 90	36 20
Hafer.			November-Decbr.	37 —	36 20
October	111 50	111 —	April-Mai	38 40	37 80
November-Decbr.	110 50	111 —			

Stettin, 25. October, — Uhr — Min.

Cours vom	25.	23.	Cours vom	25.	23.
Weizen. Fest.			Rüböl. Behauptet.		
October-Novbr...	153 50	153 —	October	44 50	44 50
April-Mai	162 —	161 50	April-Mai	45 70	45 70
Roggen. Fest.			Spiritus.		
October-Novbr...	123 50	122 —	loco	35 50	34 90
April-Mai	128 50	128 —	October-Novbr. ..	35 50	35 —
			Novbr.-December	35 50	35 10
Petroleum.			April-Mai	37 70	37 30
loco	10 80	10 80			

Liegnitz, 22. Oct. [Getreidemarkt. Wochenbericht von A. Sochaczewski.] Bei mässigen Zufuhren verkehrte der heutige Markt in ruhiger Haltung. Weizen war eher billiger erhältlich. Roggen in feinen Qualitäten schwach zugeführt, konnte sich im Preise behaupten. Gerste nur in feinen Qualitäten begehrt, Mittelsorten vernachlässigt. Feiner Hafer und Oelsaaten in fester Haltung; es erzielten: Weizen, gelb 14,00—15,10 M., Weizen, weiss 14,50—15,80 M. Roggen 13,50 M., Gerste 12,50—14—15 M., Hafer 10,40—11 M.

Hamburg, 23. Octbr. [Schmalzbericht.] Schmalz fester. Die Preise sind unverändert. Schmalz in Drittel-Tonnen von hiesigen Raffinerien 34 bis 36 Mark, Wilcox 32½ M., Fairbanks 32¼ M., Armour 32¼ M., div. Marken 32 M., Steam 31¾ M., Sonnen-Marke, neue Drittel, loco 35 Mark, Squire Schmalz in Tierces à 33½ Mark, Royal 41 Mark, Hammonia 39¾ M. incl. Zoll.

nach dem vorliegenden Prospect für 6 000 000 Lstr. angekauft und in eine Actien-Brauerei umgewandelt werden. Das Capital wird in 450 000 sechsprocentigen Actien à 10 Lstr. (4 500 000 Lstr.) und in 5procentigen Obligationen im Gesammtbetrage von 1 500 000 Lstr. al pari aufgebracht, welch' letztere nach dem Belieben der Gesellschaft nach 20 Jahren zu 110 Lstrl. einlösbar sind. Die Brauerei wurde im Jahre 1759 gegründet, und der vorjährige Profit wird auf 554 327 Lstr. angegeben.

* **Russische Naphta-Industrie.** Die Zahl der russischen Naphta-Industriegesellschaften ist in stetigem Steigen. Die jüngste Gesellschaft dieser Kategorie ist die gegenwärtig im Entstehen begriffene „Naphta-Industrie- und Handelsgesellschaft in Firma Kaspische Gesellschaft“, welche die Uebernahme und Erweiterung der in der Nähe von Baku belegenen Erdölfabrik und der Naphtagruben auf der Balachano-Ssabuntschinski-Datsche, sowie auch den Handel mit russischem Naphta und Naphtaproducten bezweckt. Gründer dieser neuen Actiengesellschaft, deren Grundcapital auf 2 Millionen Rubel normirt ist und ihren Verwaltungssitz in Baku haben wird, sind die Kaufleute Lew De-Bur und Pawel Gukassow.

Hamburg, 23. Oct. (Börsenbericht von Ferdinand Seligmann.) Spiritus: Januar-Februar 25¼ Br., 25 Gd., Februar-März 25¼ Br., 25 Gd., März-April — Br., — Gd., April-Mai 25 Br., 24¾ Gd., October 25½ Br., 25¼ Gd., October-November 25½ Br., 25¼ Gd., November-December 25¼ Br., 25 Gd., Decbr.-Januar 25¼ Br., 25 Gd. Tendenz: Etwas fester.

Wasserstands-Telegramme.

Breslau, 25. Octbr. Oberpegel 5,00 m, Unterpegel — 0,08 m.

Familiennachrichten.

Gestorben: Verw. Fr. Justizrath **Garmatter,** geb. **Crüsemann,** Berlin. Fr. San.-Rath **Emilie Huguenel,** geb. **Schwarzschulz,** Schwiebus. Hr. **Max Reimann,** Berlin. Hr. Lt. **Walther Esmarch,** Schwerin i. M. Fr. Reg.-Präs. **Louise Spring,** geb. **Funk,** Bückeburg.

Angekommene Fremde:

Galisch Hôtel, Tauentzienplatz.
Graf Plater, Rtgtsbes., Wielnchowo. Graf Finkenstein, Landrath, n. Fam., Habelschwerdt. Graf Solms-Baruth, Rtgtsb., Klitschdorf. Baron Stael, Rtgtsbes., Livland. Freih. v. Uechtritz, Rtgtsbes., Gebhardsdorf. Ritter von Wechselmann, Rtgtsbes., Wien. Rosemann, Hauptmann u. Rtgtsbes., Sarne. Dr. Stahr, prakt. Arzt und Rtgtsbes., Heidewilxen. Parisius, Mitglied des deutsch. Reichstages, Berlin. Gerstle, Kfm., Wien. von Lengowski, Gutsbesitzer, Warschau. Richter, Student, Straßburg i. E. Reichenheim, Fabrikbesitzer, Wüste-Giersdorf. Wedell, Kfm., Posen. Meinhardt, Director, Frankfurt. Scheibler, Fabrikbesitzer, Aachen. Primaresi, Fabrikbesitzer, Aachen. Sierks, Hauptmann, Frankfurt a. O. Jacobsohn, Kfm., Berlin. Sinner, Kfm., Danzig. Fries, Fabrikant, Wien. Kinkel, Architekt, Mühlheim. Langlois, Director, Brüssel. Gerthe, Kfm., München. Kindermann, Kfm., Hamburg. Grosser, Ingenieur, Prag. Töpfer, Gutsbesitzer, Dresden. Maaß, Kfm., Berlin.

Kolnemann's Hôtel zur „goldenen Gans“.
von Dittrich, Landschaftsdir. u. Rtgtsbes., Ciensko witz. Reymann, Gen.-Dir., Kujau. Birkholz, Apothekenbes., n. Gem., Waldenburg. Meyer, Amtsrath, Corsens. Schweitzer, Kfm., Berlin. Hantke, Kfm., Berlin. Weinmeister, Fabrikbesitzer, n. T., Spital. Steinitz, Kfm., Berlin. Pfeiffer, Kfm., Aachen. Dr. Lorenz, Leipzig. Löbmann, Kfm., Berlin. Jacob, Kfm., Leipzig. Hirschmann, Kfm., Berlin. Merklen, Kfm., Paris. Braun, Kfm., Reichenbach. Herrmann, Kfm., Hamburg. Trier, Kfm., Hamburg. Harder, Kfm., Frankfurt a. M. Groß, Kfm., n. Fr., Ostrowo. Scheller, Ing., Budapest. Del Medico, Fabrikbesitzer, Budapest. v. Mitschke-Collande, Rittmeister, n. Fam., Thorn. Cohn, Kfm., Kalisch. Arnold, Kfm., Leipzig. Heger, Kfm., Mühlhausen. Eger, Kfm., Berlin. Schlesinger, Kfm., Berlin. Frau Stadtrath Schneider, n. T., Liegnitz.

Hôtel weisser Adler, Ohlauerstr. 10/11.
von Spiegel, Rittmstr. a. D., Rgb., Dammer. voon Hornbostel, Dir., Wien. von Alten, Lieut. u. Rgb., Nisgawe. Trappen, Fabrikbes., Crefeld. Schlickeysen, Fabrikb., Berlin. Schröder, Kfm., Berlin. Jockisch, Kfm., Görlitz. Arndt, Kfm., Liegnitz. de Bary, Kfm., Offenbach. Merk, Kfm., Augsburg. Haan, Kfm., Dresden. Mayer, Fabrikbesitzer, Eupen. Weise, Lehrer, Dresden. Frau Fehlberg, u. Schwester, Berlin. Metz, Kfm., Tarnowitz. Richartz, Kfm., Elberfeld. v. Haute, Kfm., St. Nicolaus. Eckhardt, Kfm., Hanau. Welsch, Kfm., Dresden.

Riegner's Hôtel, Königstr. 4.
Brösel, Rtgtsbes., n. Gem., Weisig. Pelzer, Fabr., Gladbach. Pietsch, n. Fam., Langenbielau. Grätzer, Gymn., Gr.-Strehlitz. Schmidt, Kfm., Bruxelles. Würzweiler, Kfm., Mannheim. Fröhlich, Kfm., Antonienhütte. Emden, Kfm., Hamburg. Sack, Kfm., Bamberg. Tenzer, Kfm., Mähr.-Ostrau. Hoffmann, Fabr., Neugersdorf. Scheier, Kfm., Kattowitz. Kaufmann, Kfm., Görlitz. Geschwinde, Kfm., Görlitz. Götzel, Kfm., Berlin.

Hôtel du Nord, vis-à-vis dem Centralbahnh.
Berndt, Offizier, Grottkau. Büttler, Fabrikb., Reichenstein. Tesch, Kfm., Berlin. Wehimer, Fabrikbes., Berlin. Keil, Kfm., Cottbus. Fritsch, Kfm., Aires. Frommer, n. Fr., Troppau. Sielberstein, Kfm., Dresden. Reichstein, Kfm., Posen. Christoph, Ingenieur, Niesky. Hahn, Kfm., Chemnitz. Graf Nostitz, Wien. Splitgerber, Kfm., Berlin. Brose, Gutsbesitzer, Altwosser. Dr. Jerusalem, Berlin. Ballauf, Pfarrer, Posen. Schreiber, Mühlenb., Görlitz. Zangenmeister, Gotha. Stävie, Landesrath, Berlin.

Hôtel z. deutschen Hause, Albrechtsstr. Nr. 22.
Samppel, Maurermeister, Slupna. Seiffert, Ingen., Wien. Guckel, Kreissecretär, n. Gem., Leobschütz. Dr. v. Medve, Advocat, Debreczin. Mayer, Kfm., Bamberg. Becker, Architekt, Gelsenkirchen. Rudeyer, Chemiker, Hörde. Morisch, Kfm., Dresden. Pfeiffer, Kfm., Bergedorf. Ring, Kfm., Herdecke. Schöninger, Ingenieur, Krotoschin. Schynol, tech. Lehrer, Gr.-Strehlitz. Popper, Kfm., Gotha. Raue, Kfm., Leipzig. Frau Rent. v. Sprockow, n. S., Ottmachau. Jediske, Kfm., Dresden. Hirsch, Kfm., Leobschütz.

Courszettel der Breslauer Börse vom 25. October 1886.

Amtliche Course (Course von 11—12¾ Uhr)

Wechsel-Course vom 25. October.

Amsterd. 100 Fl.	2½	kS.	168,70 B
do. do.	2½	2 M.	167,75 B
London 1 L.Strl.	3½	kS.	20,40 G
do. do.	3½	3 M.	20,245 G
Paris 100 Frcs.	3	kS.	80,55 B
do. do.	3	2 M.	—
Petersburg	5	kS.	—
Warsch. 100 S.R.	5	kS.	192,75 G
Wien 100 Fl.	4	kS.	162,60 G
do. do.	4	2 M.	161,40 G

Inländische Fonds.

		heut. Cours.	voriger Cours.
D. Reichs-Anl.	4	106,00 B	106,00 B
Prss. cons. Anl.	4	105,85 bzB	105,75à85 bzB
do. do.	3½	103,00 B	103,00 B
do. Staats-Anl.	4	—	—
St.-Schuldsch.	3½	101,00 B	101,00 B
Prss. Pr.-Anl. 55	3½	—	—
Bresl. Stdt.-Anl.	4	104,15 B	104,10 B
Schl. Pfbr. altl.	3½	101,10 B	101,00 bz
do. Lit. A.	3½	100,00 bzB	100,00 bzG
do. Lit. C	3½	100,00 bzB	100,00 bzG
do. Rusticale	3½	100,00 bzB	100,00 bzG
do. altl.	4	100,70 B	100,60 G
do. Lit. A.	4	100,70à80 bz	100,75 B
do. do.	4½	101,30 B	101,40 B
do. Rustic. II.	4	100,75 B	100,70 G
do. do.	4½	101,50 B	101,50 B
do. Lit. C. II.	4	100,85 G	100,80 bz
do. do.	4½	101,30 B	101,40 B
do. Lit. B.	3½	—	—
Posener Pfdbr.	4	102,65à60 bz	102,55 bz
do. do.	3½	99,75 bz	99,80à90 bz
Rentenbr., Schl.	4	103,60 bz	103,95 B
do. Landesc.	4	102,70 G	102,75 G
do. Posener	4	—	—
Schl. Pr.-Hilfsk.	4	103,00 bz	103,30 B
do. do.	4½	101,50 G	101,50 G
Centrallandsch.	3½	99,65 G	99,65 G

Cl. 100,80 bzB

Inländische u. ausländische Hypotheken-Pfandbriefe.

		heut. Cours.	voriger Cours.
Schl. Bod.-Cred.	3½	99,05 bz	99à9,10 bz
rz. à 100	4	102,55 B	102,60 bz
do. do. rz. à 110	4½	111,00 bzG kl. 111,10 bz	110,95 bz
do. do. rz. à 100	5	104,00 G	104,00 G
do. Communal.	4	102,40 G	102,40 G
Russ. Bod.-Cred.	5	97,00 B	97,25 B
Bresl. Strssb. Obl	4	102,50 B	102,50 B
Dnnrsmkh.-Obl.	5	—	—
Henckel'sche Part.-Obligat.	4½	100,50 G	100,50 G
KramstaGw. Ob.	5	103,50 G	103,50 G
Laurahütte-Obl.	4½	100,50 bz	100,20 bzG
O.S. Eis. Bd. Obl.	5	95,00 B	95,25 B

Ausländische Fonds.

		heut. Cours.	voriger Cours.
OestGold-Rente	4	93,50 B	93,50 G
do. Slb.-R. J./J.	4⅕	68,70 bz	68,70 bzB
do. do. A.-O.	4⅕	68,80 bz	69,00 B
do. Pap.-R.F./A	4⅕	67,70 B	67,70 B
do. Mai-Novb.	4⅕	—	—
do. do.	5	81,00 B	—
do. Loose 1860	5	116,10 G	116,10 G
Ung Gold-Rente	4	84,25 B	84,40 bz*)
do. Pap.-Rente	5	75,25 B	75,35 B
Krak.-Oberschl.	4	100,90 B	100,90 B
Poln. Liq.-Pfdb.	4	56,00 G	56,00 bz
do. Pfandbr.	5	60,70 B	60,70 bzB
do. do. Ser. V.	5	—	—
Russ. 1877 Anl.	5	100,00 G	100,00 G
do. 1880 do.	4	85,10à15 bz	85,75 B
do. 1883 do.	6	111,00 G	112,00 B
do. 1884 do.	5	98,00 B	98,25 B
do. do. kl.	5	98,25à10 bz	98,40 bz
Orient-Anl. II.	5	59,10 G	59,40 bz
do. do. III.	5	—	—
Italiener	5	99,70 G	100,00 G
Rumän. Oblig.	6	105,60 bzG	105,70 bz
do. amort. Rente	5	95,75 bz	95,75 G
do. do. do. kl.	5	—	—
Türk. 1865 Anl.	1	conv. 14,00 B	conv. 14,00 G
do. 400Fr-Loose	—	30,25 B	30,00 G
Serb. Goldrente	5	78,90 B	78,90 B

Inländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

		heut. Cours.	voriger Cours.
Freiburger	4	101,80 G ¹)	102,00 bzG ¹)
do. D. E. F.	4	101,80 G ¹)	102,00 bzG ¹)
do. G.	4	101,80 G	102,10 G
do. H.	4½	101,80 G	102,10 G
do. J. K.	4	101,80 G	102,10 G
do. 1876	5	101,80 G	102,20 bz
do. 1879	5	102,00 B ¹)	102,00 bzG ¹)
Oberschl. A. C.	4	101,80 G ¹)	102,00 G ¹)
do. Lit. E.	3½	100,80 B	100,75 B
do. Lit. D.	4	101,80 G	102,10 G
do. 1873	4	101,80 G	102,10 G
do. 1883	4	—	—
do. Lit. F. I.	4	101,80 G	102,10 G
do. Lit. F. II.	4	101,80 G ¹)	102,00 G ¹)
do. Lit. G.	4	101,80 G	102,10 bzG
do. Lit. H.	4	101,80 G	102,50 G
do. 1874	4	101,80 G	102,10 G
do. 1879	4½	106,10 G	106,60 B
do. 1880	4	101,80 G	102,15 bzG
do. N.-S. Zwgb.	3½	—	—
do. Neisse-Br.	4	101,80 G ¹)	102,00 G ¹)
Oels-Gnes. Prior	4	101,80 G ¹)	102,00 G ¹)
R.-Oder-Ufer	4	101,80 G	102,10 G
do. do. II.	4	104,10 B	104,25 B

¹) abgestempelt. *) 500er 84,60 bz

Fremde Valuten.

Oest. W. 100 Fl.	163,20 bz	163,05 bzB
Russ. Bankn. 100 SR.	193,50 bz	194,00 bz

Inländische Eisenbahn-Stamm-Actien und Stamm-Prioritäts-Actien.

Börsen-Zinsen 4 Procent. Ausnahmen angegeben.

	Dividende 1885.	1884.	heut. Cours.	vorig. Cours.
Br. Wsch.St.P.*)	1⅔	2⅛	65,00 G	65,00 G
Dortm.-Gronau	2½	2½	69,00 B	69,00 B
Lüb.-Büch.E.-A	7	7½	—	—
Mainz-Ludwgsh	3¼	4⅖	95,75 B	95,75 B
Marienb.-Mlwk.	⅓	⅔	—	—

*) Börsenzinsen 5 Procent.

Ausländische Eisenbahn-Actien und Prioritäten.

Carl-Ludw.-B.	5	6,47	—	—
Lombarden	1	1⅖	—	—
Oest. Franz. Stb.	5	6	—	—

Bank-Actien.

Brsl. Discontob.	5	5	90,00 B	90,00 B
Brsl. Wechslerb.	5⅚	5⅚	102,60 B	102,40 bzB
D. Reichsbk.*)	6,24	6,25	—	—
Schles. Bankver.	5	5½	105,20 B	105,25 B
do. Bodencred.	6	6	115,25 G	115,10 G
Oesterr. Credit.	8 7/16	9⅜	—	—

*) Börsenzinsen 4½ Procent.

Industrie-Papiere.

Bresl. Strassenb.	5	6½	133,00 B	132,75 B
do. Act.-Brauer.	3	2½	—	—
do. Baubank	0	0	—	—
do. Spr.-A.-G.	8	7½	—	—
do. Börsen-Act.	5½	6	—	—
do. Wagenb.-G.	5½	8½	104,75 etw.bzB	104,00 bzG
Donnersmrckh.	0	1	33,85à90 bz	33,85à90 bz
Erdmnsd. A.-G.	3½	4	—	—
O-S. Eisenb.-Bd.	0	1	31,25 B	31,75 B
Oppeln. Cement	4¾	5½	—	—
Grosch. Cement.	8½	14	—	—
Schl. Feuervs.*)	30	30	—	—
do. Lebenvers.*)	0	4½	—	—
do. Immobilien	4¾	4½	94,75 etw.bzG	94,75 G
do. Leinenind.	8⅔	8	127,25 B	127,00 bz
do. Zinkh.-Act.	6	6	—	—
do. do. St.-Pr.	6	6	—	—
do. Gas-A.-G.	7	7	—	—
Sil. (V. ch. Fab.)	5	5	97,25 bzB	97,00 G
Laurahütte	⅓	4	70,25 bz	70,50 G
Ver. Oelfabrik.	3½	1	—	—

*) franco Börsenzinsen.

Bank-Discont 3½ pCt. Lombard-Zinsfuss 4 pCt.

Breslau, 25. Octbr. **Preise der Cerealien.**
Festsetzungen der städtischen Markt-Deputation.

	gute höchst. M	gute höchst. Pf	gute niedr. M	gute niedr. Pf	mittlere höchst. M	mittlere höchst. Pf	mittlere niedr. M	mittlere niedr. Pf	gering. Waare höchst. M	gering. Waare höchst. Pf	gering. Waare niedr. M	gering. Waare niedr. Pf
Weizen, weisser	15	60	15	10	14	70	14	30	14	10	13	80
Weizen, gelber	15	40	15	10	14	30	13	90	13	60	13	40
Roggen	13	30	12	90	12	50	12	20	12	—	11	80
Gerste	14	20	13	40	12	40	11	70	11	30	10	40
Hafer	11	10	10	90	10	40	9	80	9	60	9	30
Erbsen	16	—	15	50	15	—	14	—	13	—	12	—

	feine M	feine Pf	mittlere M	mittlere Pf	ord. Waare M	ord. Waare Pf
Raps	19	20	18	10	17	30
Winter-Rübsen	18	70	17	80	16	80
Sommer-Rübsen	20	50	19	50	18	—
Dotter	21	—	20	—	19	—
Schlaglein	22	—	20	50	18	50
Hanfsaat	16	50	15	50	15	—

Kartoffeln (Detailpreise) pro 2 Liter 0,08—0,09—0,10 M.

Breslau, 25. Octbr. [Amtlicher Producten-Börsen-Bericht.] Roggen (per 1000 Klgr.) fest, gek. — Ctr., abgelaufene Kündigungsscheine —, October 131,00 Gd. Octbr.-Novbr. 130,00 Gd., November-December 129,00 Br., April-Mai 133,50 Br.

Hafer (per 1000 Kilogr.) gek. — Ctr., per October 105,00 Br., October-November 105,00 Br., November-December 108,00 Br., April-Mai 112,00 Gd.

Rüböl (per 100 Kilogr.) geschäftslos, gek. — Ctr., loco in Quantitäten à 5000 Kilogr. —, per October 45,00 Br., April-Mai 46,00 Br.

Spiritus (per 100 Liter à 100%) fester, gek. — Liter, abgelaufene Kündigungsscheine —, per October 35,20 bis 35,00 bez. u. Gd., October-Novbr. 35,20—35,00 bez. u. Gd., November-December 35,00 Gd., April-Mai 36,50 Br.

Zink (per 50 Kilogr.) ohne Umsatz.

Die Börsen-Commission.

Kündigungspreise für den 26. October:
Roggen 131,00, Hafer 105,00, Rüböl 45,00 M.
Spiritus-Kündigungspreis für den 25. October: 35,10 Mark.

Magdeburg, 25. October. **Zuckerbörse.**

	25. October.	23. October.
Kornzucker Basis 96 pCt.	19,90—19,50	19,90—19,70
Rendement 88 pCt.	18,90—18,60	18,90—18,70
Nachproducte Basis 75 pCt.	17,00—16,00	17,00—16,00
Brod-Raffinade ff.	—,—	26,75
Brod-Raffinade f.	26,50	26,50
Gem. Raffinade II	25,50—24,75	25,50—24,75
Gem. Melis I.	24,00—23,75	24,00—23,75

Tendenz am 25. October: Rohzucker ruhig, Raffinirte ruhig.

Verantwortlich: f. d. politischen und allgemeinen Theil: J. Seckles; f. d. Feuilleton: Karl Vollrath; f. d. Inseratentheil: Oscar Meltzer; sämmtlich in Breslau. Druck von Grass, Barth & Co. (W. Friedrich) in Breslau.